



Unterrichtung 20/144

der Landesregierung

Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 sowie die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms

Die Landesregierung unterrichtet den Schleswig-Holsteinischen Landtag gemäß § 5 i.V.m. § 3 Absatz 2 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG).

Federführend ist das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur.

Zuständiger Ausschuss: Bildungsausschuss

Ministerin

Präsidentin des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Kristina Herbst
im Hause

Kiel, 26. März 2024

Unterrichtung nach dem Parlamentsinformationsgesetz

hier: **Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 sowie die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

mit diesem Schreiben möchte ich Sie gemäß § 5 i.V.m. § 3 Absatz 2 des Parlamentsinformationsgesetzes (PIG) über das Ergebnis der Verhandlungen zur Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034 sowie die Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms sowie über die Absicht unterrichten, die beiden Vereinbarungen für das Land Schleswig-Holstein zu unterzeichnen.

Die Verhandlungsgruppe der Länder und das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) haben sich nach intensiven Verhandlungen auf das Startchancen-Programm verständigt. Etwa 4.000 Schulen in herausfordernder Lage und damit rund zehn Prozent aller Schülerinnen und Schüler in Deutschland werden mit dem Startchancen-Programm gezielt unterstützt.

Den notwendigen Vereinbarungen zum Startchancen-Programm haben in einer Sondersitzung der Kultusministerkonferenz (KMK) am 02.02.2024 alle Bundesländer vorbehaltlich der Entscheidungen der jeweiligen Kabinette bzw. Landtage zugestimmt. Eine Kabinetttbefassung hat in Schleswig-Holstein am 26. März 2024 stattgefunden. Schleswig-Holstein war eines von vier verhandlungsführenden Ländern mit dem BMBF und konnte daher Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem PerspektivSchul-Programm in die Verhandlungen einbringen.

Das Startchancen-Programm hat die Verbesserung der Bildungs- und Chancengerechtigkeit in der schulischen Bildung für eine gesellschaftliche Teilhabe zum Ziel. In diesem Sinne soll durch die Entkopplung des Bildungserfolgs von der sozialen und kulturellen Herkunft die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland insgesamt nachhaltig verbessert werden. Damit wird neben einem Effekt auf die individuellen Teilhabechancen der Fachkräftebedarf gesichert und darüber antidemokratischen Entwicklungen entgegengewirkt.

Zielgruppe

Gefördert werden in Schleswig-Holstein 135 Schulen in sozial deprivierter Lage bzw. mindestens 10% der Schülerinnen und Schüler. Grundlage für die Auswahl ist ein Sozialindex. Bestehende Indices können weiterverwendet werden, ein neuer Sozialindex muss mindestens die Auswahlmerkmale Armut/SGB-II-Empfang und Migration/Familiensprache abbilden.

Das Programm setzt auf frühe Förderung; 60% der Schülerinnen und Schüler müssen aus der Primarstufe kommen, 40% der Schülerinnen und Schüler aus der Sekundarstufe bzw. der Ausbildungsvorbereitung berufsbildender Schulen bzw. Regionaler Berufsbildungszentren. Dabei können auch die Kindertagesstätten, die mit den Startchancenschulen zusammenarbeiten, einbezogen werden.

Programmziel

Es geht in erster Linie darum, den Bildungserfolg auch an den Schulen sicherzustellen, die einem hohen Segregationsdruck ausgesetzt sind. In der Bund-Länder-Vereinigung heißt es sehr konkret: „Bis zum Ende der Programmlaufzeit soll die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Mindeststandards in Mathematik und Deutsch verfehlen, an den Startchancen-Schulen halbiert werden.“ (BLV, S. 6). Dieses Ziel ist bewusst ambitioniert, es impliziert eine Fokussierung der schulischen Entwicklungsvorhaben auf die Sicherung von Lernerfolg und Kompetenzentwicklung.

Förderbereiche aus den Programmmitteln - 3 Säulen

Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung

- Beiträge zu modernen, klimagerechten und barrierefreien Lernorten
- hochwertige Ausstattung und moderne Infrastruktur

Säule II: Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung

- Spielräume für Verantwortliche eröffnen, im Sinne einer deutlichen Stärkung der Schulautonomie
- Ermöglichung bedarfsgerechter Lösungen, ausgerichtet an den Gegebenheiten vor Ort
- Beitrag zur Schul- und Unterrichtsentwicklung
- Verbesserung der pädagogischen und fachlichen Voraussetzungen
- Verbesserung der Unterstützungsstrukturen der Programmschulen

Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams

- Zusätzliche Stellen für die Schulsozialarbeit und weitere Personen eines multiprofessionellen Teams, Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Team
 - Beratung und Unterstützung der Lernenden
 - lernförderliche Elternarbeit in Kooperation mit der Schule
 - Mitwirkung bei der Entwicklung einer positiven Schulkultur
 - Stärkung der Betroffenen bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen

Finanzen

Das Programm wird vom Bund mit einer Milliarde Euro pro Jahr unterstützt. Durch die Kofinanzierung der gleichen Summe durch die Länder ergibt sich über 10 Jahre ein Gesamtvolumen von 20 Milliarden Euro.

Das sind für Schleswig-Holstein ca. 66 Mio. Euro jährlich, wobei je rd. 33 Mio. Euro von Bund und Land geleistet werden. Die erforderliche Kofinanzierung kann u.a. durch die Anrechnung bestehender Programme und Maßnahmen oder eine Umpriorisierung bislang anderweitig genutzter Mittel reduziert werden.

Für Schleswig-Holstein ist vorgesehen, die Kofinanzierung überwiegend auf diesem Weg darzustellen, indem das PerspektivSchul-Programm, wie in der mittelfristigen Finanzplanung bislang vorgesehen, verlängert wird. Es gilt, dass Länder, die bereits

über Landesprogramme mit ähnlichen Zielsetzungen verfügen, sich zu einer Fortführung dieser bis zum Ende der geplanten Laufzeit verpflichten.

Über die Erbringung des erforderlichen Beitrags der Länder an der Finanzierung erfolgt vor Programmbeginn eine bilaterale Verständigung zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land. Bund und Länder sind sich einig, dass aufgrund der langen Laufzeit zu gegebener Zeit über eine Dynamisierung der Mittel verhandelt werden muss.

Mittelverteilung auf die drei Programmsäulen

Säule I:

40% des Etats des Bundes, Berechnungsgrundlage der Verteilung auf die Länder:

20% negatives BIP, 40% Migrationshintergrund, 40% Armutsgefährdungsquote

Das sind ca. 12 Mio. Euro jährlich als direkte Finanzhilfe nach Artikel 104c GG vom Bund. Diese Finanzhilfe erfordert eine Kofinanzierung mit frischem Geld in Höhe von 5 Mio. Euro. Diese Kofinanzierung soll nach derzeitigen Überlegungen aufgrund ihrer gesetzlichen Zuständigkeit durch die Schulträger erfolgen.

Säulen II und III:

Jeweils 30% des Etats des Bundes; Berechnungsgrundlage der Verteilung auf die Länder durch die Erhöhung von Umsatzsteuerfestbeträgen (§ 1 Absatz 2 ff. FAG-Bund). Das sind nach Auffassung des BMBF bezogen auf Schleswig-Holstein für beide Säulen je ca. 10,5 Mio. Euro jährlich gemäß Artikel 106 Absatz 3 und 4 GG. Nach Berechnungen des FM entfallen tatsächlich jedoch auf Schleswig-Holstein unter Berücksichtigung des Umstands, dass sich bei einer Erhöhung des Umsatzsteueranteils zugleich der Betrag der Bundesergänzungszuweisungen reduziert, lediglich 10,24 Mio. Euro je Säule. Diese Differenz wird im weiteren Verfahren aufgelöst.

Die Steuerung obliegt in den einzelnen Bundesländern den jeweiligen Bildungsministerien; für die Administration der Finanzhilfen der Säule I hat das Land aus eigenen Mitteln aufzukommen. Diese werden aus den fortgeschriebenen Mitteln des PerspektivSchul-Programms bestritten; darüber hinausgehende Bedarfe werden aus dem Einzelplan 07 gedeckt.

Für die Administration der Säulen II und III stehen jeweils 4% der 300 Mio. Euro, d.h. für Schleswig-Holstein 840.921,30 Euro/Jahr für Overheadkosten und den Aufbau einer Austauschplattform (Fortführung von SODIX/MUNDO bzw. HUBBS als Ergebnis aus dem Digitalpakt I) zur Verfügung.

Die Umsetzung des Startchancen-Programms wird das Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur in enger Kooperation mit den Kommunalen Landesverbänden angehen. Dabei wird das Ziel verfolgt, dass das Programm in Schleswig-Holstein am 1. August 2024 startet.

Bildungs- und Finanzministerium verständigen sich zeitnah, wie die in Ziffer B. II. 4. der Verwaltungsvereinbarung vorgesehene Übertragbarkeit nicht verausgabter Mittel in das Folgejahr sichergestellt wird.

Das Gesetz über den kommunalen Finanzausgleich in Schleswig-Holstein (Finanzausgleichsgesetz - FAG) wird in zeitlichem Zusammenhang zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern dahingehend angepasst, dass die seitens des Bundes für die Finanzierung vorgesehene Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer in voller Höhe ihrem Zweck zugeführt werden kann und nicht der gesetzlichen Regel des FAG folgend 18,33% in den kommunalen Finanzausgleich fließen.

Der Abschluss der Vereinbarungen zum Startchancen-Programm hat für Schleswig-Holstein viele Vorteile. Das Land wird durch die Finanzhilfen des Bundes in die Lage versetzt, seine eigenen Anstrengungen zur Abmilderung der Segregation im Bildungssystem fortzusetzen und die Teilhabe aller Schülerinnen und Schüler an Bildungsangeboten noch verstärken zu können.

Mit freundlichem Gruß



Karin Prien

Anlagen

- Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034
- Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms

Vereinbarung
zwischen Bund und Ländern
zur Umsetzung des Startchancen-Programms
für die Jahre 2024 bis 2034

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung,

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

- nachstehend „Land/Länder“ -

stimmen ergänzend zur *Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms* darin überein, dass die Mittel, die die Länder neben der Änderung des Finanzausgleichsgesetzes im Hinblick auf die Umsetzung des Startchancen-Programms zusätzlich erhalten werden, wie folgt eingesetzt werden:

Präambel	4
A. Programmübergreifende Vereinbarungen	6
I. Zielsetzung und Zielgruppe	6
II. Programmstruktur und Inhalte.....	7
III. Startchancen-Schulen.....	9
IV. Verhältnis zu anderen Programmen	10
V. Finanzierungsmodalitäten.....	11
VI. Information und Kommunikation	12
B. Vereinbarung zu Säule II: Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung an den Startchancen-Schulen	13
I. Ziel und Inhalt.....	13
II. Finanzierungsmodalitäten.....	14
III. Berichtspflichten.....	14
C. Vereinbarung zu Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams an den Startchancen-Schulen	16
I. Ziel und Inhalt.....	16
II. Finanzierungsmodalitäten.....	16
III. Berichtspflichten.....	17
D. Länderinterne und länderübergreifende Unterstützungsstrukturen des Startchancen-Programms	18
I. Netzwerkarbeit und Kooperation.....	18
II. Qualifizierung und Professionalisierung.....	19
III. Digitale Transferplattform.....	19
IV. Finanzierung.....	20
E. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation	21
I. Rahmenbedingungen und Ausgestaltung.....	21
II. Wissenschaftliche Begleitung.....	22
III. Evaluation	22
IV. Finanzierung.....	23
F. Governance	24
I. Lenkungsreis	24
II. Fachgremien und Arbeitsgruppen.....	25
III. Programmbegleitende Strukturen und Steuerungsprozesse	25
G. Schlussbestimmungen	27
Anlagen	28
BLV-Anlage 1: Liste der Startchancen-Schulen-Muster.....	62
BLV-Anlage 2: Finanzierungsanteile-Muster	62

BLV-Anlage 3: Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen.....	62
BLV-Anlage 4: Auskunft über die Mittelverwendung Säule II-Muster	62
BLV-Anlage 5: Auskunft über die Mittelverwendung Säule III-Muster	62

Präambel

Die bestmögliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen sicherzustellen, ist oberstes Ziel aller bildungspolitischen Aktivitäten. Die aktuellen nationalen und internationalen Bildungsstudien zeigen allerdings, dass eine relevante Anzahl von Schülerinnen und Schülern die dafür notwendigen Voraussetzungen nicht erreicht.

Das Startchancen-Programm soll deutlich dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Denn alle Kinder und Jugendlichen sollen in Deutschland die Möglichkeit haben, ihre Fähigkeiten in einer diversitäts- und ungleichheitssensiblen Lernumgebung zu entwickeln und ihre Talente zu entfalten – unabhängig von der Herkunft. Eine systematische Potenzialförderung ist eine Zukunftsinvestition – in die Befähigung zu einem selbstbestimmten Leben, in die Fachkräftesicherung und Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands und in die Stabilität der Demokratie.

Das Startchancen-Programm soll etwa 4.000 allgemeinbildende und berufliche Schulen mit einem hohen Anteil sozioökonomisch benachteiligter Schülerinnen und Schüler hinsichtlich dieser Ziele stärken. An den Startchancen-Schulen sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass sich Prozesse der Unterrichts- und Schulentwicklung signifikant und messbar verbessern und Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung in der schulischen Bildung verankert werden. Zugleich soll die Kultur des Zusammenwirkens zwischen den verschiedenen Ebenen, Institutionen und Professionen sowohl an den Schulen als auch im Unterstützungssystem weiterentwickelt werden.

Das Startchancen-Programm ist ein zentrales Vorhaben der 20. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages. Es beinhaltet drei zentrale Programmsäulen:

- Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung,
- Säule II: Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

Das Programm soll im Schuljahr 2024/25 starten und mit einer Laufzeit von zehn Jahren Planungssicherheit gewähren sowie der Langfristigkeit von Veränderungsprozessen im Bildungswesen Rechnung tragen.

Das Startchancen-Programm baut auf gelungenen Programmen der Länder sowie einschlägigen Bund-Länder-Initiativen auf. Schule ist ein wichtiger Standortfaktor im kommunalen Raum und spielt eine Schlüsselrolle für eine gelungene Quartiersentwicklung. Hierzu soll auch das Startchancen-Programm einen wichtigen Beitrag leisten. Deshalb ist die Kooperation mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden – nicht nur, aber insbesondere auch in ihrer Funktion als Schulträger und öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe – für den Erfolg des Programms von herausragender Bedeutung. Eine erfolgreiche Umsetzung wird nur im Schulterschluss zwischen allen Beteiligten gelingen.

Damit das Startchancen-Programm einen maßgeblichen Beitrag zur Verbesserung der Kompetenzentwicklung von Kindern und Jugendlichen leisten kann, werden Kräfte, Expertise

und Erfahrungen gebündelt: Künftig ziehen Bund, Länder und Kommunen sowie diejenigen, die in der Bildungspraxis, in der Zivilgesellschaft und in der Wissenschaft Verantwortung für Bildung tragen, verstärkt an einem Strang.

In der vorliegenden Vereinbarung sind die programmübergreifenden Regelungen, insbesondere zur Struktur und Finanzierung des Gesamtprogramms, sowie zur Umsetzung der Säule II, Säule III und den weiteren Programmbestandteilen festgehalten. Die Regelungen zur Umsetzung von Säule I sind in der *Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms* festgehalten.

A. Programmübergreifende Vereinbarungen

I. Zielsetzung und Zielgruppe

1. Das Programm soll dazu beitragen, die Chancengerechtigkeit in der schulischen Bildung so zu verbessern, dass möglichst alle Kinder und Jugendlichen ihre Talente und Potenziale frei entfalten können und Bildungserfolg von sozialer Herkunft entkoppelt wird. Dies umfasst auch einen Beitrag zur Herstellung von Ausbildungsreife und Berufsfähigkeit.
2. Auf der individuellen Ebene richtet sich das Startchancen-Programm an sozioökonomisch benachteiligte Schülerinnen und Schüler. Hier zielt es auf die Verbesserung von Bildungs- und Teilhabechancen, auf die Leistungs- und auf die Persönlichkeitsentwicklung der Schülerinnen und Schüler an den teilnehmenden Schulen ab. Das Programm soll die jungen Menschen dabei unterstützen, die nötigen Zukunftskompetenzen zu erwerben. Der Fokus liegt auf einer Stärkung der Basiskompetenzen, d.h. auf den Kernkompetenzen in Deutsch und Mathematik, und im sozial-emotionalen Bereich sowie auf der Befähigung der jungen Menschen zu demokratischer Teilhabe. Bis zum Ende der Programmlaufzeit soll die Zahl der Schülerinnen und Schüler, die die Mindeststandards in Mathematik und Deutsch verfehlen, an den Startchancen-Schulen halbiert werden.
3. Auf der institutionellen Ebene richtet sich das Startchancen-Programm an allgemeinbildende Schulen in struktureller Benachteiligung und berufliche Schulen, dort vorrangig an Bildungsgänge der Berufs- und Ausbildungsvorbereitung. Hier unterstützt das Startchancen-Programm die innere und äußere Schulentwicklung. Die Strukturen, die Professionalisierung der Kollegien, der Unterricht beziehungsweise die Lehr- und Lernprozesse sowie die Beteiligungs- und Abstimmungsprozesse an den Startchancen-Schulen sollen so weiterentwickelt werden, dass die Ziele des Programms erreicht werden können und die Entwicklungskapazität der Schulen gestärkt wird. Hierbei sollen die relevanten Akteure der Schulgemeinschaft, das Kollegium inklusive des gesamten pädagogischen Personals, aber insbesondere auch die Lernenden und die Elternschaft in systematischer und professioneller Weise einbezogen werden. Es geht außerdem um eine stärkere Vernetzung in den Sozialraum, um den Auf- und Ausbau von Schulnetzwerken und außerschulischen Kooperationen, insbesondere auch mit Partnern der Ausbildung.
4. Auf der systemischen Ebene richtet sich das Startchancen-Programm vorrangig an die Bildungsadministration. Hier geht es um die Weiterentwicklung und Umsetzung verbindlicher und konstruktiver Kooperationsformate zwischen der Bildungsverwaltung, insbesondere der Schulaufsicht, den zuständigen Behörden, den Schulträgern und den Verantwortlichen in den Schulen im Hinblick auf Zielbestimmung, Prozessbegleitung und Zielerreichung. Insgesamt soll die Wirksamkeit des Unterstützungssystems erhöht werden.
5. Die Startchancen-Schulen haben Modellcharakter und stoßen systemische Veränderungen an.

II. Programmstruktur und Inhalte

1. Die Startchancen-Schulen sollen über drei Programmsäulen gezielt unterstützt werden. Dabei ist durch die in den Ländern jeweils verantwortlichen Stellen darauf hinzuwirken, dass jede Startchancen-Schule von allen drei Säulen profitiert.
2. Den unterschiedlichen Rahmenbedingungen der einzelnen Startchancen-Schulen, bspw. hinsichtlich der Schulgröße, wird durch Flexibilität bei der Ausgestaltung der drei Programmsäulen Rechnung getragen. Dies ermöglicht es den Ländern, den Einsatz der Programmmittel an den schulspezifischen Bedarfen auszurichten.
3. Über Säule I wird ein Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung gefördert. Ziel dieses Investitionsprogramms sind Beiträge zu modernen, klimagerechten und barrierefreien Lernorten. Angestrebt werden Investitionen in eine hochwertige Ausstattung und moderne Infrastruktur. Es geht nicht darum, ohnehin notwendige Instandsetzungs- oder Sanierungsmaßnahmen zu finanzieren, sondern um eine echte Attraktivitätssteigerung der Startchancen-Schulen. Näheres regelt die *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen*.
4. Über Säule II wird ein Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung gefördert. Das Chancenbudget soll Spielräume für diejenigen eröffnen, die vor Ort Verantwortung tragen und das Miteinander an der Schule jeden Tag aufs Neue gestalten. Es geht um eine deutliche Stärkung der Schulautonomie im Sinne einer größeren Eigenverantwortung im bestehenden Rechtsrahmen. Näheres regelt Kapitel B dieser Vereinbarung.
5. Über Säule III wird Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams gefördert. Vor allem geht es hier um die Beratung und Unterstützung der Lernenden, eine lernförderliche Elternarbeit, die Entwicklung einer positiven Schulkultur sowie darum, Betroffene bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zu stärken. Näheres regelt Kapitel C dieser Vereinbarung.
6. Startchancen-Schulen profitieren in besonderer Weise von Fördermaßnahmen und gezielten Angeboten zur Beruflichen Orientierung. Die Übergänge in Ausbildung und Beruf oder in das Übergangssystem werden bei der Umsetzung des Programms in besonderer Weise berücksichtigt und in Länderhoheit weiterentwickelt beziehungsweise ausgebaut.
7. Die Startchancen-Schulen werden über länderinterne und länderübergreifende Begleit- und Unterstützungsstrukturen bei der Umsetzung des Programms unterstützt. Es werden Maßnahmen der Schul- und Unterrichtsentwicklung, Professionalisierungsprozesse in der Bildungspraxis und in der Bildungsadministration sowie gezielte Netzwerkarbeit und Wissenstransfer gefördert. Näheres regelt Kapitel D dieser Vereinbarung.
8. Das Programm wird wissenschaftlich begleitet und evaluiert. Im Fokus stehen hier die Begleitung und Einbettung des Programms in schulinterne Entwicklungsprozesse sowie der Erkenntnisgewinn über wirkungsvolle Ansätze zur weiteren Entkopplung des Bildungserfolgs von der sozialen Herkunft. Näheres regelt Kapitel E dieser Vereinbarung.
9. Dem Lenkungskreis obliegt es, im Rahmen der Programmsteuerung auf eine Einhaltung dieser Vorgaben hinzuwirken. Näheres regelt Kapitel F dieser Vereinbarung.

III. Startchancen-Schulen

1. Mit dem Startchancen-Programm werden etwa 4.000 allgemeinbildende und berufliche Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern entlang der Bildungskette adressiert. Eine Startchancen-Schule definiert sich durch die Teilnahme am Startchancen-Programm. Auswahlprozess, Anforderungen und Selbstverständnis ergeben sich aus den nachfolgenden Ausführungen.
2. Um solide Grundlagen für die weitere Bildungsbiografie zu schaffen, liegt ein besonderer Schwerpunkt des Programms auf den Grundschulen. 60 Prozent der adressierten Schülerinnen und Schüler sollen in Schulen im Primarbereich, 40 Prozent in weiterführenden Schulen gefördert werden. Von der Förderung sollen ausdrücklich auch berufliche Schulen profitieren, vorrangig Bildungsgänge der Berufs- und Ausbildungsvorbereitung. Die Förderung soll trägerneutral erfolgen.
3. Um die notwendigen Vorbereitungen für eine erfolgreiche Programmumsetzung treffen zu können, kann der Beginn der Programmteilnahme der einzelnen Startchancen-Schulen über zwei Jahre gestaffelt werden, wobei im ersten Programmjahr in allen 16 Ländern Startchancen-Schulen mit der Programmumsetzung beginnen und bezogen auf das Bundesgebiet insgesamt mindestens 1.000 Schulen an den Start gehen sollen. Seitens der Länder wird sichergestellt, dass spätestens zum Schuljahr 2026/27 alle Startchancen-Schulen in das Programm eingemündet sind.
4. Die Startchancen-Schulen verteilen sich nach einem Schlüssel auf die sechzehn Länder, der sich aus den bei Programmstart ermittelten jeweiligen Landesanteilen an den Programmmitteln des Bundes ergibt. Dadurch soll insgesamt sichergestellt werden, dass die Verteilung der Schulen an den Programmzielen orientiert und kongruent zu der Verteilung der Programmmittel erfolgt. Die Anzahl der Startchancen-Schulen in jedem Land ist im Zusammenhang mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu sehen, die dort jeweils vom Startchancen-Programm profitieren sollen. Bundesweit sind dies rund 1 Million Schülerinnen und Schüler.
5. Die Auswahl der geförderten Schulen erfolgt durch das jeweilige Land. Die Schulträger sind in geeigneter Weise einzubinden. Die Auswahlentscheidung ist auf Grundlage geeigneter, wissenschaftsgeleiteter Kriterien zu treffen, die sich an der Zielsetzung des Startchancen-Programms ausrichten. Als Mindestanforderung sind hier die Benachteiligungsdimensionen Armut und Migration anzulegen, da die Wissenschaft eine hohe Korrelation dieser Dimensionen mit Bildungsteilhabe und Bildungserfolg ausweist. Um der heterogenen Ausgangslage im Bundesgebiet bspw. hinsichtlich der Datenverfügbarkeit Rechnung zu tragen, wird bei der Auswahl der einzelnen Schulen auf Landesebene kein einheitlicher Sozialindex für alle Länder zugrunde gelegt. Länder, die bereits eigene Sozialindizes entwickelt haben, sollen diese nutzen können. Vor Programmbeginn stellt jedes Land Einvernehmen mit dem Lenkungskreis über die zugrunde gelegten Sozialkriterien her und benennt auf dieser Grundlage bis 1. Juni 2024 die Startchancen-Schulen im jeweiligen Land, die im ersten Programmjahr gefördert werden. Die Startchancen-Schulen, die ab dem Schuljahr 2025/26 und nachfolgend in das Programm einmünden, benennt jedes Land wiederum auf Basis konsentierter Sozialkriterien bis spätestens 1. Juni 2025 (jeweils nach Anlage 1: Liste der Startchancen-Schulen-Muster). Anpassungen der festgelegten Liste der Startchancen-Schulen eines jeden Landes gemäß Anlage 1 können in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis vorgenommen werden.

6. Um die Zielsetzung des Startchancen-Programms erreichen zu können, bekennen sich Startchancen-Schulen zu individueller Diagnostik, adaptiver Förderung und datengestützter Schul- und Unterrichtsentwicklung sowie frühzeitiger und systematischer Beruflicher Orientierung. Sie eignen sich schrittweise die hierfür erforderlichen Kompetenzen an. Startchancen-Schulen gestalten ihre Schul- und Unterrichtsentwicklung problembewusst und lösungsorientiert – von der Bestandsaufnahme über die Zielfindung bis hin zur Durchführung und Implementation von Maßnahmen sowie deren Evaluation. Die Lehrkräfte und das weitere pädagogische Personal der Startchancen-Schulen unterstützen Kinder und Jugendliche gemeinsam bei ihren Lern- und Entwicklungsprozessen; sie verpflichten sich zu Fortbildungen und gründen professionelle Lerngemeinschaften. Die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur *„Weiterentwicklung der pädagogischen Qualität der Ganztagschule und weiterer ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“* vom 12. Oktober 2023 finden an den Startchancen-Schulen Anwendung.

7. Startchancen-Schulen profitieren von besonderen Gestaltungsspielräumen bei der Umsetzung des Programms. Diese finden unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorgaben vor allem Anwendung in Bereichen der Budgetverantwortung, Personalverantwortung und der Option zum Abweichen von Rahmenvorgaben, im Sinne eines begründeten Abweichens von curricularen Richtlinien und schulrechtlichen Vorgaben bei Aufrechterhaltung und kontinuierlicher Überprüfung des Outputs durch die Schulaufsicht.

8. Um die Identifikation der ausgewählten Startchancen-Schulen mit dem Programm zu erhöhen, den Modellcharakter dieser Schulen zu unterstreichen und die besondere Förderung zu verdeutlichen, werden alle Startchancen-Schulen durch die Anbringung einer zum Programmbeginn vorliegenden Startchancen-Plakette kenntlich gemacht. Die Länder stellen darüber hinaus sicher, dass die Startchancen-Schulen auf die Förderung durch den Bund aus dem Startchancen-Programm an geeigneter Stelle, zu geeigneten Anlässen und in geeigneter Form hinweisen. Den Startchancen-Schulen wird ein entsprechendes Logo digital zur Verfügung gestellt.

IV. Verhältnis zu anderen Programmen

Das Startchancen-Programm weist hinsichtlich seiner Zielsetzung und Zielgruppe teilweise Schnittmengen und Anknüpfungspunkte zu bestehenden Programmen von Bund und Ländern auf. In Bezug auf diese Programme gilt es, die gewonnenen Erfahrungen und aufgebauten Strukturen zu nutzen, Synergien zu schaffen und den Transfer von Wissen sowie Good-Practices zu befördern und weiterzuentwickeln. Dennoch ist eine Abgrenzung zu den bestehenden Programmen von Bund und Ländern notwendig, um inhaltliche Dopplungen sowie Doppelförderungen zu vermeiden und die Zusätzlichkeit der Bundesmittel sicherzustellen. Bestehendes Engagement der Länder hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Ressourcen darf nicht durch das Startchancen-Programm substituiert werden, damit mit dem Programm zusätzliche Effekte im System erzielt werden können. Länder, die bereits über Landesprogramme mit ähnlichen Zielsetzungen verfügen, verpflichten sich, diese bis zum Ende der geplanten Laufzeit fortzuführen. Bezüglich laufender Programme mit ähnlicher Zielsetzung ist sicherzustellen, dass der spezifischen Situation in den Ländern Rechnung getragen wird. Der in der gemeinsamen Initiative von Bund und Ländern zur Unterstützung von Schulen in sozial schwierigen Lagen „Schule macht stark“ im Rahmen der zweiten Phase (2026-2030) geplante Transfer der Ergebnisse findet im Rahmen des Startchancen-Programms

statt. Die Bund-Länder-Initiative „Schule macht stark“ wird nach der ersten Phase (2021-2025) beendet und in das Startchancen-Programm überführt.

V. Finanzierungsmodalitäten

1. Der Bund gewährt den Ländern Finanzhilfen nach Art. 104c Grundgesetz in Höhe von bis zu 400 Millionen Euro jährlich über die zehnjährige Programmlaufzeit und erhöht parallel den Länderanteil an der Umsatzsteuer um 600 Millionen Euro jährlich. Die Länder beteiligen sich insgesamt in gleicher Höhe, also mit einer Milliarde Euro. Dieser Beitrag der Länder an der Finanzierung setzt sich zusammen aus bestehenden, auf die Ziele des Programms gerichteten Maßnahmen, die anrechenbar sind, und den für die Umsetzung des Programms erforderlichen zusätzlichen Mitteln, die auch über eine Neupriorisierung der vorhandenen Landesmittel zugunsten der Zielsetzung des Startchancen-Programms erbracht werden können. In jedem Land und in jeder der drei Programmsäulen soll somit über die bereitgestellten Bundesmittel sowie bereits anrechenbare Maßnahmen der Länder hinaus ein substantieller Zuwachs in der Unterstützung der Startchancen-Schulen erreicht werden.

2. Um den vereinbarten Beitrag eines Landes zur Umsetzung des Startchancen-Programms in Höhe der an das jeweilige Land vom Bund gewährten Mittel zu erbringen, kann jedes Land seinen neben dem Eigenanteil nach der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen* erforderlichen Beitrag flexibel innerhalb der übrigen Programmbestandteile erbringen. An den Finanzhilfen zur Finanzierung von Säule I beteiligen sich die Länder im Rahmen der verfassungsrechtlichen Vorgaben mit einem Eigenanteil. Investitionen der Länder, die inhaltlich der Säule I zuzuordnen sind und über den in der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen* definierten Eigenanteil in Höhe von 30 Prozent hinausgehen, können ergänzend im Rahmen des sonstigen Beitrags der Länder an der Finanzierung geleistet werden. Dies gilt nur, sofern die Investitionen in Summe die Höhe der Finanzhilfe des Bundes an das jeweilige Land in Säule I nach § 6 Absatz 3 der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen* nicht übersteigen.

3. Über die Erbringung des erforderlichen Beitrags der Länder an der Finanzierung erfolgt vor Programmbeginn eine bilaterale Verständigung zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land (Anlage 2: Finanzierungsanteile-Muster). Eine Aktualisierung dieser Vereinbarung im Programmverlauf ist möglich. Auf Basis von Anlage 2 berichten die Länder dem Bund jährlich zum 31. März über den Umfang der im Gesamtprogramm erbrachten Finanzierungsanteile im vorangegangenen Haushaltsjahr.

4. Der Beitrag der Länder an der Finanzierung erfolgt von Programmbeginn an, wobei der Finanzierungsanteil der Länder sukzessive aufwachsen kann. Mindestens 35 Prozent des Finanzierungsanteils jedes Landes ist bis 31. Juli 2029 zu erbringen. Ein Nachweis hierüber erfolgt auf Basis von Anlage 2 und ist bis spätestens 30. September 2029 vorzulegen. Dieser fließt in die Entscheidung über eine Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer zur Finanzierung der Säule II beziehungsweise der Säule III ein.

5. Bund und Länder übernehmen gemäß dem allgemeinen finanzverfassungsrechtlichen Grundsatz aus Artikel 104a Absatz 1 und Absatz 5 Satz 1 Grundgesetz, wonach die Länder die Kosten der Administration der Finanzhilfen selbst zu tragen haben, ihre jeweils anfallenden Kosten zur Sicherung der Administration, der Steuerung sowie des Berichtswesens. Bund und Länder verständigen sich darauf, einen festen Anteil der Programmmittel für die programmübergreifenden Kosten vorzusehen. Dazu dürfen die Länder aus den zusätzlichen Festbeträgen am Aufkommen der Umsatzsteuer (Umsatzsteuerfestbeträge) für die Säulen II

und III jährlich einen Betrag in Höhe von maximal vier Prozent der jährlichen Gesamtsumme zu Zwecken der Administration und Steuerung sowie zur Anpassung und zum Betrieb der digitalen Transferplattform gemäß Kapitel D. III. – bezogen auf die zusätzlichen, aus dem Startchancen-Programm folgenden Anforderungen – verwenden. Darüberhinausgehende Aufwendungen der Länder, die bezüglich der Administration, Steuerung und Evaluation des Startchancen-Programms eingesetzt werden, werden jenseits von Säule I als Beitrag zur länderseitigen Finanzierung anerkannt.

6. Der Bund trägt die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung und der Evaluation des Startchancen-Programms. Die Länder beteiligen sich durch Bereitstellung von notwendigen Unterstützungsleistungen und weisen dies auf Basis von Anlage 2 entsprechend nach.

VI. Information und Kommunikation

Bund und Länder veröffentlichen 2027, 2030 und 2032 sowie abschließend nach Abrechnung aller geförderten Investitionsmaßnahmen gemeinsam einen zusammenfassenden Fortschrittsbericht zum Startchancen-Programm. Die Fortschrittsberichte richten sich an die Öffentlichkeit. Dazu bereitet der Lenkungskreis die Informationen aus den Berichten zu dieser Vereinbarung (vgl. Anlagen) in geeigneter Form auf und beschließt den Fortschrittsbericht.

B. Vereinbarung zu Säule II: Chancenbudgets für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung an den Startchancen-Schulen

Der Bund wird im Rahmen des Programms den Anteil der Länder am Aufkommen der Umsatzsteuer erhöhen, um dem erhöhten Ausgabebedarf der Länder in ihrem Aufgabenbereich Rechnung zu tragen. Die Veränderung der Umsatzsteueranteile erfolgt auf der Grundlage des Art. 106 Absatz 3 und 4 Grundgesetz durch Bundesgesetz. Bund und Länder stimmen überein, dass die vereinbarte Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder von diesen wie folgt eingesetzt werden soll:

Die zur anteiligen Finanzierung der Säule II vereinbarte Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder wird von den Ländern auf Basis der im „Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen“ (Anlage 3) festgehaltenen Rahmen eingesetzt. Anlage 3 umfasst zentrale Maßnahmen, die sich nach wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus den Ländern positiv auf die Zielerreichung im Startchancen-Programm auswirken können. Sie setzt außerdem den Rahmen für die administrative Umsetzung der Chancenbudgets in den Ländern.

Im Einzelnen sollen die Mittel für die Chancenbudgets wie folgt zur Anwendung kommen:

I. Ziel und Inhalt

1. Die Chancenbudgets leisten einen Beitrag zur Schul- und Unterrichtsentwicklung und zur Stärkung der Schulentwicklungskapazität. Sie sollen die pädagogischen und fachlichen Voraussetzungen sowie die entsprechenden Unterstützungsstrukturen der Startchancen-Schulen verbessern, um Bildungserfolge zu erhöhen und stärker von der sozialen Herkunft zu entkoppeln. Mit Blick auf erfolgreiche Bildungsbiografien umfasst dies auch Maßnahmen zur Beruflichen Orientierung. Hierbei geht es unter anderem um Aufbau und Durchführung von Kooperationsformaten mit außerschulischen Partnern. Die Chancenbudgets zielen auf eine deutliche Stärkung der Schulautonomie ab.
2. Die Mittel sollen bedarfsgerechte Lösungen ermöglichen, die auch den Gegebenheiten vor Ort Rechnung tragen. Wichtig ist hierbei eine sinnvolle Einbettung in die jeweiligen Schulentwicklungsprozesse, damit die Chancenbudgets nachhaltig und zielgerichtet investiert werden.
3. Die zuständigen Stellen des Landes konkretisieren die mit den Chancenbudgets verbundenen übergreifenden Ziele mit den jeweiligen Startchancen-Schulen und schließen darüber eine gesonderte Vereinbarung. Diese Vereinbarung definiert den konzeptionellen Rahmen und die Bedingungen für eine zielorientierte und effiziente Verausgabung der Mittel. Hierbei wird unmittelbar Bezug auf die Ausgangsbedingungen der jeweiligen Schule, des jeweiligen Schulträgers und des jeweiligen Sozialraums sowie auf die schulfachlichen Notwendigkeiten genommen.
4. Zwei Drittel des Chancenbudgets einer Startchancen-Schule sollen für die Umsetzung der in Anlage 3 aufgeführten Maßnahmen genutzt werden. Ein Drittel ihres Chancenbudgets steht den Schulen für weitere Maßnahmen im Sinne des Startchancen-Programms zur freien Verfügung.
5. Über Begleitmaßnahmen (beispielsweise im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung des Programms oder über landesspezifische Angebote) werden die Schulen inhaltlich bei der Verwendung der Chancenbudgets unterstützt.

II. Finanzierungsmodalitäten

1. Zur anteiligen Finanzierung von Säule II wird der Umsatzsteueranteil der Länder um 150 Millionen Euro in dem Jahr 2024, um jeweils 300 Millionen Euro in den Jahren 2025 bis 2033 und um 150 Millionen Euro im Jahr 2034 erhöht. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der Chancenbudgets entsprechend der in Kapitel A.V. dargestellten Modalitäten.
2. Die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder erfolgt zunächst bis Ende 2029. Sie wird in Abhängigkeit einer verabredungsgemäßen Umsetzung des Programms verlängert oder angepasst. Hiermit ist ausdrücklich keine vorzeitige Überprüfung der Erreichung der inhaltlichen Programmziele verbunden. Im Hinblick auf die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ab 2030 überprüft der Bund fortwährend die jährlichen Berichte gemäß Anlage 4 der Länder und informiert die Ländergemeinschaft umgehend darüber, ob er die Erhöhung für gefährdet hält. Der Bund behält sich zur Absicherung einer verabredungsgemäßen Umsetzung des Programms vor, diese Erhöhung nicht bis zum Laufzeitende festzusetzen, sondern zu einem davorliegenden Zeitpunkt erneut darüber zu entscheiden. Die Länder weisen darauf hin, dass aufgrund der absehbaren Gehalts- und Preisentwicklungen im Programmzeitraum eine Anhebung der Umsatzsteuerfestbeträge notwendig werden wird.
3. Die Allokation der Mittel an die einzelnen Startchancen-Schulen obliegt den Ländern und kann hinsichtlich der Größenordnung und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Schulen und der schulfachlichen Notwendigkeiten variieren. Es wird seitens der Länder sichergestellt, dass jede Startchancen-Schule in jedem Jahr der Programmlaufzeit vom Chancenbudget profitiert.
4. Die Länder stellen die zweckgerichtete Bewirtschaftung der Chancenbudgets und damit eine praktikable finanziell-administrative Umsetzung unter Berücksichtigung ihrer jeweiligen schulrechtlichen Voraussetzungen sicher. Die zuständigen Stellen des Landes geben den Schulen bei der Verausgabung und Administration der Mittel entsprechend Orientierung und die notwendige Hilfestellung. Die Länder treffen die notwendigen Vorbereitungen, um eine zielgerichtete Verausgabung der Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr und eine Übertragung nicht verausgabter Mittel in das Folgejahr sicherzustellen.

III. Berichtspflichten

1. Die Länder machen die Ressourcenzuweisung im Rahmen der Säule II für jedes Jahr und jede Startchancen-Schule transparent. Dazu erteilen die Länder dem Bund jährlich zum 31. Juli Auskunft über die Mittelverwendung auf Basis von Anlage 4 (Auskunft über die Mittelverwendung Säule II). Die Übermittlung erfolgt jeweils zum 31. Oktober. Die dem Bund übermittelten Berichte und die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse werden zu Zwecken der Evaluation und durch die wissenschaftliche Begleitung des Startchancen-Programms genutzt. Letzteres gilt auch für die unter I.3. dieses Kapitels benannte Vereinbarung.
2. Mit Blick auf die Befristungen nach II.2. dieses Kapitels legen die Länder dem Bund zum 30. September 2029 basierend auf den jährlich eingereichten Berichten nach Ziffer 1 einen deskriptiven und bilanzierenden Bericht vor, der einen Nachweis über die Mittelverwendung in den Ländern ab Programmstart bis zum Stichtag 31. Juli 2029 enthält. Über die konkrete Ausgestaltung des Berichts wird rechtzeitig im Lenkungskreis entschieden.

C. Vereinbarung zu Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams an den Startchancen-Schulen

Der Bund wird im Rahmen des Programms den Anteil der Länder am Aufkommen der Umsatzsteuer erhöhen, um dem erhöhten Ausgabebedarf der Länder in ihrem Aufgabenbereich Rechnung zu tragen. Die Veränderung der Umsatzsteueranteile erfolgt auf der Grundlage des Art. 106 Absatz 3 und 4 Grundgesetz durch Bundesgesetz. Bund und Länder stimmen überein, dass die vereinbarte Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder von diesen wie folgt eingesetzt werden sollen:

I. Ziel und Inhalt

In Säule III sollen die Startchancen-Schulen personell verstärkt werden, insbesondere mit dem Ziel, die individuelle Beratung und Unterstützung der Lernenden zu fördern – auch zur Beruflichen Orientierung –, eine lernförderliche Elternarbeit zu unterstützen, die Entwicklung einer positiven, diversitäts- und ungleichheitssensiblen Schulkultur zu begleiten und Betroffene bei der Inanspruchnahme staatlicher Leistungen zu unterstützen. Neben Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern sollen vor allem auch pädagogische Fachkräfte anderer Disziplinen ihre Stärken und Expertise einbringen können. Hierdurch soll die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams an den Startchancen-Schulen ausgebaut und weiterentwickelt werden. Die konkrete Schwerpunktsetzung und Ausgestaltung erfolgt bedarfsorientiert und schulbezogen. Die jeweiligen Startchancen-Schulen werden in geeigneter Weise in Personalentscheidungen einbezogen.

II. Finanzierungsmodalitäten

1. Zur anteiligen Finanzierung von Säule III wird der Anteil der Länder an der Umsatzsteuer im Jahr 2024 um 150 Millionen Euro, in den Jahren 2025 bis 2033 um jeweils 300 Millionen und im Jahr 2034 um 150 Millionen Euro erhöht. Die Länder beteiligen sich an der Finanzierung der Säule III entsprechend der in Kapitel A.V. dargestellten Modalitäten.
2. Die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder erfolgt zunächst bis Ende 2029. Sie wird in Abhängigkeit von einer verabredungsgemäßen Umsetzung des Programms verlängert oder angepasst. Hiermit ist ausdrücklich keine vorzeitige Überprüfung der Erreichung der inhaltlichen Programmziele verbunden. Im Hinblick auf die Erhöhung des Länderanteils an der Umsatzsteuer ab 2030 überprüft der Bund fortwährend die jährlichen Berichte gemäß Anlage 5 der Länder und informiert die Ländergemeinschaft umgehend darüber, ob er die Erhöhung für gefährdet hält. Der Bund behält sich zur Absicherung einer verabredungsgemäßen Umsetzung des Programms vor, diese Erhöhung nicht bis zum Laufzeitende festzusetzen, sondern zu einem davorliegenden Zeitpunkt erneut darüber zu entscheiden. Die Länder weisen darauf hin, dass aufgrund der absehbaren Gehalts- und Preisentwicklungen im Programmzeitraum eine Anhebung der Umsatzsteuerfestbeträge notwendig werden wird.
3. Die Zuweisung zusätzlicher Stellenanteile oder Personalmittel an die einzelnen Startchancen-Schulen obliegt den Ländern unter Berücksichtigung der jeweiligen Trägerschaft in den Ländern und kann hinsichtlich der Größenordnung und unter Berücksichtigung der Erfordernisse der einzelnen Schulen variieren. Es wird seitens der Länder sichergestellt, dass jede Startchancen-Schule in jedem Jahr der Programmlaufzeit von personeller Unterstützung über Säule III profitiert.

4. Die Länder stellen in Abstimmung mit dem jeweiligen Träger die zweckgerichtete Verwendung der Mittel in Säule III sicher. Die Länder treffen die notwendigen Vorbereitungen, um eine zielgerichtete Verausgabung der Mittel im jeweiligen Haushaltsjahr und eine Übertragung nicht verausgabter Mittel in das Folgejahr sicherzustellen. Die Länder wirken bereits vor Programmbeginn auf die Gewinnung geeigneten Personals hin, um eine Umsetzung von Säule III zum Programmstart zu ermöglichen.

III. Berichtspflichten

1. Die Länder machen die Ressourcenzuweisung im Rahmen der Säule III für jedes Jahr und jede Startchancen-Schule transparent. Dazu erteilen die Länder dem Bund jährlich zum 31. Juli Auskunft über die Mittelverwendung auf Basis von Anlage 5 (Auskunft über die Mittelverwendung Säule III). Die Übermittlung erfolgt jeweils zum 31. Oktober. Jedes Land stellt über eine entsprechende Berichterstattung der jeweiligen Startchancen-Schulen an die zuständige Stelle des Landes sicher, dass es zur Verwendung der Mittel für die Finanzierung von zusätzlichem Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams an den Startchancen-Schulen des Landes auskunftsfähig ist. Die dem Bund übermittelten Berichte und die hierdurch gewonnenen Erkenntnisse werden zu Zwecken der Evaluation und durch die wissenschaftliche Begleitung des Startchancen-Programms genutzt.

2. Mit Blick auf die Befristungen nach II.2. dieses Kapitels legen die Länder dem Bund zum 30. September 2029 basierend auf den jährlich eingereichten Berichten nach Ziffer 1 einen deskriptiven und bilanzierenden Bericht vor, der einen Nachweis über die Mittelverwendung in den Ländern ab Programmstart bis zum Stichtag 31. Juli 2029 enthält. Über die konkrete Ausgestaltung des Berichts wird rechtzeitig im Lenkungskreis entschieden.

D. Länderinterne und länderübergreifende Unterstützungsstrukturen des Startchancen-Programms

Die pass- und zielgenaue Nutzung der Gestaltungsspielräume und zusätzlichen Ressourcen aus dem Startchancen-Programm setzt kompetentes Steuerungshandeln voraus. Die Länder schaffen im jeweiligen Land sowie länderübergreifend die Rahmenbedingungen für eine professionelle Einbettung und Begleitung des Startchancen-Programms. Sie bauen Begleitstrukturen für Qualifizierungs- und Professionalisierungsprozesse sowie formalisierte Kooperations- und Austauschformate auf, die über die drei Programmsäulen hinaus eine datengestützte Schul- und Unterrichtsentwicklung fördern, Angebote Beruflicher Orientierung unterstützen und zur Öffnung der Startchancen-Schulen in den Sozialraum beitragen.

Bei der Umsetzung der Begleitstrukturen sorgen die Länder dafür, dass alle Unterstützungsmaßnahmen sinnvoll ineinandergreifen. Sie arbeiten eng mit der wissenschaftlichen Begleitung zusammen und ermöglichen es dieser, sich beratend einzubringen.

I. Netzwerkarbeit und Kooperation

1. Die zuständigen Ansprechstellen in den Ländern führen zu Beginn eines jeden Schuljahres und mindestens einmal jährlich Entwicklungs- und Kooperationsgespräche mit den Schulleitungen der Startchancen-Schulen durch. Hierbei werden die Entwicklungsziele im Lichte der schulspezifischen Bedarfe konkretisiert und mit Maßnahmen, wie beispielsweise Qualifizierungen und Fortbildungen sowie Teilnahme an Netzwerktreffen, hinterlegt. Die zuständige Ansprechstelle schließt mit der jeweiligen Startchancen-Schule darüber eine gesonderte Vereinbarung, die auch Vorgaben für die Verwendung der Chancenbudgets gemäß Kapitel B I. 3. umfasst. Die Entwicklungs- und Kooperationsgespräche erfahren mit Vorliegen der Theorie der Veränderung gemäß Kapitel E. I. 4. spätestens mit Beginn des zweiten Programmjahres eine Konkretisierung. Die Umsetzung vereinbarter Maßnahmen halten die Länder durch geeignetes Monitoring und entsprechende Steuerung nach.

2. Die Umsetzung des Startchancen-Programms soll auch von Erfahrungsaustausch und Wissenstransfer profitieren. Hierzu werden Netzwerke aufgebaut beziehungsweise bestehende Strukturen genutzt und weiterentwickelt.

3. Überfachliche Schulnetzwerke unterstützen einen Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zu Fragen der Programmimplementierung durch in der Regel halbjährliche Netzwerktreffen. Die Länder organisieren diese Netzwerktreffen unter Berücksichtigung einer stimmigen Zusammensetzung der Teilnehmenden und einer Richtgröße von in der Regel mindestens zehn bis maximal 20 Startchancen-Schulen. Die Startchancen-Schulen benennen gemäß Kapitel F. III. 3. jeweils eine Person, die kontinuierlich an den Netzwerktreffen teilnimmt, um eine zielführende Netzwerkarbeit zu gewährleisten. Die wissenschaftliche Begleitung wird vorab in die inhaltliche Ausgestaltung eingebunden und stellt ihre Teilnahme an diesen Netzwerktreffen mindestens einmal jährlich sicher.

4. Themenbezogene Schulnetzwerke befördern einen Wissenstransfer innerhalb des Startchancen-Programms zu fachlichen Schwerpunkten, die sich aus der Zielsetzung des Programms ergeben. Der Kompetenzerwerb in den Fächern Deutsch und Mathematik ist

dabei in jedem Fall zu adressieren. Bei der Auswahl weiterer Themenschwerpunkte und der inhaltlichen Ausgestaltung der Netzwerktreffen beziehen die Länder die wissenschaftliche Begleitung ein. Die Länder organisieren diese Netzwerktreffen in der Regel halbjährlich, gegebenenfalls auch länderübergreifend. Jedes Land benennt für die themenbezogene Netzwerkarbeit eine Ansprechperson. Über die Teilnahme an den Netzwerktreffen entscheidet die Startchancen-Schule in Abstimmung mit der zuständigen Stelle im Land im Zuge der Zielvereinbarungsgespräche gemäß Ziffer 1.

5. Netzwerke innerhalb des Unterstützungssystems befördern Wissenstransfer und Erfahrungsaustausch zur Umsetzung des Startchancen-Programms. Hierzu bieten die Länder regelmäßig geeignete Formate an.

6. Kooperationen auf kommunaler Ebene sollen gezielt gestärkt werden, um die Startchancen-Schulen fest im Sozialraum zu verankern. In Zusammenarbeit insbesondere mit der Zivilgesellschaft, der Kinder- und Jugendhilfe sowie mit Unternehmen und Praxispartnern sollen lokale Bildungslandschaften nachhaltig verändert werden. Hierdurch werden formale, non-formale und informelle Lernangebote miteinander verzahnt und Kindern und Jugendlichen frühzeitig praxisnahe Erfahrungen in verschiedenen beruflichen Tätigkeitsfeldern ermöglicht.

7. Die in die Umsetzung des Startchancen-Programms involvierten Akteure werden befähigt und angehalten, ihre Arbeit aufeinander abgestimmt zu gestalten.

II. Qualifizierung und Professionalisierung

1. Um eine bestmögliche Implementierung des Startchancen-Programms zu gewährleisten und Entwicklungsräume zu schaffen, ermöglichen die Länder den zentralen Akteuren schulischer Bildung die Teilnahme an geeigneten Qualifizierungs- und Professionalisierungsangeboten. Dies betrifft insbesondere die Schulaufsicht und die Schulentwicklungsberatung sowie die Schulleitungen beziehungsweise das erweiterte Schulleitungsteam, die Lehrkräfte, hier insbesondere die Fachbereichsleitungen und weiteres pädagogisches Personal.

2. Eine professionelle und wirksame Ausgestaltung der Netzwerkarbeit gemäß I. sichern die Länder über geeignete Qualifizierungs- und Professionalisierungsmaßnahmen der verantwortlichen Personen im Unterstützungssystem ab.

3. Die wissenschaftliche Begleitung unterstützt die Qualifizierungs- und Professionalisierungsprozesse im Rahmen des Programms durch begleitende Beratung und die gezielte Aufbereitung und Vermittlung von bestehenden und aus dem Startchancen-Programm gewonnenen Erkenntnissen.

III. Digitale Transferplattform

1. Zur Unterstützung der Schul- und Unterrichtsentwicklung sollen bereits bestehende sowie im Verlauf des Startchancen-Programms entwickelte Materialien und Angebote, die den Programmzielen entsprechen, in qualitätsgesicherter und systematischer Weise aufbereitet und länderübergreifend auf einer digitalen Transferplattform zur Verfügung gestellt werden. Es wird auf Kapitel E. II. 4. verwiesen.

2. Die digitale Transferplattform zum Startchancen-Programm wird über die ländergemeinsame Bildungs- und Medieninfrastruktur SODIX/MUNDO realisiert. Für das Startchancen-Programm soll sie zunächst die Funktion eines Wissensspeichers haben und entsprechend der Bedarfe der Startchancen-Schulen weiterentwickelt werden. Sie soll möglichst bis zum Beginn des Startchancen-Programms vorbereitet sein.
3. Die Länder verantworten und gewährleisten den Betrieb der Transferplattform zum Startchancen-Programm und die damit verbundene Einstellung von Materialien. Die technische Pflege und Programmierung des Startchancen-Angebots auf der Plattform wird durch die Länder dergestalt vorgenommen, dass eine Aktualität gewährleistet ist. Die inhaltliche und redaktionelle Auswahl der Materialien obliegt der wissenschaftlichen Begleitung gemäß Kapitel E. II. 4.
4. Das Angebot auf der digitalen Transferplattform soll nicht allein den Startchancen-Schulen vorbehalten sein, sondern auch über das Startchancen-Programm hinaus Wirkung entfalten.

IV. Finanzierung

Die vorgenannten länderinternen und länderübergreifenden Unterstützungsstrukturen setzen die Länder in beschriebener Weise im Rahmen ihres Finanzierungsanteils am Startchancen-Programm um.

E. Wissenschaftliche Begleitung und Evaluation

Bund und Länder stimmen überein, dass das Startchancen-Programm als lernendes Programm und im Sinne einer effektiven Umsetzung und Steuerung wissenschaftlich begleitet und evaluiert wird. Die wissenschaftliche Begleitung und die Evaluation sind integrale Bestandteile des Startchancen-Programms.

I. Rahmenbedingungen und Ausgestaltung

1. Die Ausgestaltung der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation berücksichtigt, dass das Startchancen-Programm an etwa 4.000 allgemeinbildenden und beruflichen Schulen entlang der Bildungskette im gesamten Bundesgebiet zur Anwendung kommen soll und gleichzeitig unter Berücksichtigung regionaler Spezifika lokal umzusetzen ist.
2. Die Startchancen-Schulen sollen die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation als Unterstützung wahrnehmen und in ihrer datengestützten Schul- und Unterrichtsentwicklung von beiden Programmelementen profitieren.
3. Die Expertise aus bestehenden Bund-Länder-Initiativen (bspw. „BiSS-Transfer“, „Leistung macht stark“ und „Schule macht stark“) sowie Erfahrungen aus der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation vergleichbarer Landesprogramme werden in die Ausgestaltung beider Programmelemente ebenso aufgenommen wie die Anregungen des Impuls-Papiers der Ständigen Wissenschaftlichen Kommission der Kultusministerkonferenz (SWK) *„Entwicklung von Leitlinien für das Monitoring und die Evaluation von Förderprogrammen im Bildungsbereich“*.
4. In einer Initiationsphase soll die wissenschaftliche Begleitung die Ziele des Programms gemäß Kapitel A. I. operationalisieren und eine Theorie der Veränderung erarbeiten, die systematische Prozesse der System-, Schul- und Unterrichtsentwicklung definiert und ein klares Set an Indikatoren enthält. Hierbei erfolgt eine Abstimmung mit der Evaluation und eine Einbeziehung der relevanten Akteure des Unterstützungssystems gemäß Kapitel F. III. 1. Die Ergebnisse dieser Initiationsphase werden mit dem Lenkungskreis abgestimmt und bilden die Grundlage für die konkrete Umsetzung der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation.
5. Die Länder unterstützen die Arbeit der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation. Sie fördern eine enge Kooperation mit den Startchancen-Schulen im Rahmen der bestehenden Genehmigungsverfahren. Zudem gewähren die Länder der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation Zugang zu allen Maßnahmen der länderseitigen Unterstützungssysteme nach Kapitel D. Schulstatistische und -organisatorische Daten, die den Ländern vorliegen, werden der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation bereitgestellt. Darüber hinaus stellen die Länder, soweit fachlich möglich, den Zugang zu Daten auf Individualebene in anonymisierter beziehungsweise pseudonymisierter Form sicher, die für die Startchancen-Schulen im Rahmen des Bildungsmonitorings, insbesondere durch standardisierte Leistungserhebungen, gewonnen werden. Die Länder tragen durch geeignete Vorkehrungen dafür Sorge, dass die Startchancen-Schulen über die zehnjährige Programmlaufzeit flächendeckend an diesen teilnehmen. Auch die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation tauschen die in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich erhobenen Daten aus.
6. In diesem Sinne werden für die wissenschaftliche Begleitung und Evaluation des Startchancen-Programms zuvorderst bereits vorliegende Daten genutzt. Zusätzliche Daten

werden nur dann erhoben, wenn sie für die Ausübung der wissenschaftlichen Begleitung gemäß II. und der Evaluation gemäß III. dieses Kapitels zielführend und unerlässlich sind.

II. Wissenschaftliche Begleitung

1. Die wissenschaftliche Begleitung des Startchancen-Programms zielt auf die Bereitstellung von Maßnahmen und Materialien, deren Wirksamkeit mit Blick auf die Programmziele nachgewiesen ist. Sie unterstützt die Qualifizierung und Professionalisierung der relevanten Akteure schulischer Bildung sowie die Netzwerkarbeit der Länder gemäß Kapitel D. Zudem generiert die wissenschaftliche Begleitung Erkenntnisse über wirkungsvolle Ansätze einer leistungsfördernden, diversitäts- und ungleichheitssensiblen sowie inklusiven Schul- und Unterrichtsentwicklung.
2. Die wissenschaftliche Begleitung unterstützt eine offene, kollaborative sowie konstruktive Kultur der Anpassung und Innovation in Strukturen und Abläufen schulischer Bildung. Sie soll sowohl die Unterstützungssysteme schulischer Bildung als auch die Startchancen-Schulen dazu befähigen, sich verändernden Anforderungen und Herausforderungen stetig neu anzupassen und entsprechende Entwicklungskapazitäten aufzubauen.
3. Die wissenschaftliche Begleitung adressiert vor allem das Personal im Unterstützungssystem der Länder. Die Startchancen-Schulen werden dadurch mittelbar unterstützt. Anlassbezogen findet eine direkte Zusammenarbeit auch mit den Startchancen-Schulen statt.
4. Den Wissenstransfer auch über die Startchancen-Schulen hinaus unterstützt die wissenschaftliche Begleitung dadurch, dass sie geeignete Maßnahmen und Instrumente identifiziert und in qualitätsgesicherter Weise für die Veröffentlichung auf der digitalen Transferplattform des Programms gemäß Kapitel D. III. bereitstellt. Erkenntnisse aus dem Startchancen-Programm sollen darüber hinaus durch geeignete Formate, wie beispielsweise Publikationen oder Konferenzen, in den Transfer gebracht werden.

III. Evaluation

1. Die Evaluation dient insbesondere der Überprüfung und Beurteilung der Zielerreichung, der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes des Startchancen-Programms.
2. Für die Evaluation sind insbesondere drei Erhebungen zentral: eine Erhebung der Ausgangslage („Linie-Null-Messung“), eine Zwischenevaluation im Jahr 2028, die vor allem auf die Etablierung funktionierender Programmstrukturen abhebt, sowie eine bilanzierende Abschlussevaluation.
3. Neben dem klaren Fokus auf summative Aussagen unterstützt die Evaluation die Fortentwicklung des Programms in einem formativen Sinne. Sie stellt kontinuierlich Daten für die wissenschaftliche Begleitung und für den Lenkungskreis zur Verfügung, damit diese daraus Schlüsse für eventuelle Anpassungsbedarfe ziehen können.
4. Das Evaluationsdesign berücksichtigt die verschiedenen Schulstufen im Programm (Primar- und Sekundarbereich und berufliche Schulen), die Unterstützungsstrukturen des Programms

gemäß Kapitel D. sowie die unterschiedlichen Akteursgruppen in den Schulen und im Unterstützungssystem.

5. Die Realisierung der Evaluation erfolgt im Rahmen eines aussagekräftigen und zugleich datensparsamen Stichprobendesigns. Bei Bedarf können zu einzelnen Evaluationsbereichen Vollerhebungen an den Startchancen-Schulen durchgeführt werden. Um die Wirkung des Startchancen-Programms möglichst genau bestimmen zu können, soll ein Kontrollgruppen-Design realisiert werden.

IV. Finanzierung

Gemäß Kapitel A. V. 6. trägt der Bund die Kosten der wissenschaftlichen Begleitung und der Evaluation. Die Länder beteiligen sich durch Bereitstellung notwendiger Unterstützungsleistungen.

F. Governance

Bund und Länder stimmen überein, dass die Gesamtsteuerung des Startchancen-Programms einer geeigneten Governance-Struktur unter Einbeziehung der Interessen aller Länder bedarf.

I. Lenkungskreis

1. Bund und Länder richten einen Lenkungskreis auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre beziehungsweise Staatsrätinnen und Staatsräte ein. Der Lenkungskreis gibt sich eine Geschäftsordnung, die die Verfahren und die Arbeitsweise des Lenkungskreises regelt.
2. Der Vorsitz des Lenkungskreises liegt gemeinsam bei Bund und Ländern.
3. Der Lenkungskreis tagt mindestens zweimal jährlich, ansonsten nach Bedarf. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt durch den Vorsitz jeweils schriftlich unter Angabe der Tagesordnung (insbesondere der Beschlussgegenstände mit Beschlussvorlagen).
4. Der Vertreter/ die Vertreterin des Bundes führt 16 Stimmen. Die Vertreter/ die Vertreterinnen jedes Landes führen je eine Stimme. Sie können ein anderes Mitglied des Lenkungskreises zur Stimmabgabe mandatieren. Der Lenkungskreis fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von mindestens 27 Stimmen.
5. Der Lenkungskreis steuert und überwacht die Programmumsetzung. Insbesondere obliegen dem Lenkungskreis folgende Aufgaben, er
 - a) wirkt im Sinne der Programmsteuerung darauf hin, dass unter Einhaltung der Vorgaben in Kapitel A.II jede Startchancen-Schule von allen drei Säulen profitiert und diese gemäß den in dieser Vereinbarung sowie der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen* hinterlegten Modalitäten zu Anwendung kommen,
 - b) stellt mit den Ländern Einvernehmen zu den für die Auswahl der Startchancen-Schulen zur Anwendung kommenden Kriterien gemäß Kapitel A.III.5. her,
 - c) erteilt gemäß Kapitel A.III.5. in begründeten Einzelfällen sein Einvernehmen zur Anpassungen der festgelegten Liste der Startchancen-Schulen eines jeden Landes,
 - d) beschließt den Fortschrittsbericht gemäß Kapitel A.VI.,
 - e) entscheidet über die konkrete Ausgestaltung des deskriptiven und bilanzierenden Berichts gemäß Kapitel B.III.2. und C.III.2.,
 - f) stimmt den Ergebnissen der Initiationsphase von wissenschaftlicher Begleitung und Evaluation gemäß Kapitel E. I. 4. zu und entscheidet über die Ausgestaltung der Abschlussevaluation,
 - g) beschließt Anpassungen der in den Anlagen enthaltenen Berichtsmuster gemäß Kapitel G,
 - h) wird von den Ländern über den geplanten Inhalt der Bekanntmachung gemäß § 4 Absatz 2 der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen* unterrichtet,
 - i) erteilt sein Einvernehmen bei der Neuverteilung freiwerdender Mittel gemäß § 7 Absatz 6 der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen*,
 - j) erteilt sein Einvernehmen zur Verteilung von Mittelresten auf andere Länder entsprechend § 9 Absatz 4 der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen*,
 - k) überwacht das Berichtswesen sowie die verabredungsgemäße Programmumsetzung,
 - l) identifiziert anhand des Monitorings, der Berichte sowie dem Ergebnis der Zwischenevaluation eventuelle Steuerungsbedarfe und veranlasst entsprechende Maßnahmen zur Nachjustierungen während der Programmlaufzeit, wie etwa

Anpassungen dieser Vereinbarung nebst Anlagen gemäß Kapitel G, verbindliche Vereinbarungen und Empfehlungen für Bund und Länder zu Themen wie Kommunikation, Begleit- und Unterstützungsstrukturen, Transfer, wissenschaftliche Begleitung und Evaluation,

- m) berät über Fragen der Auslegung dieser Vereinbarung und der *Verwaltungsvereinbarung Investitionsprogramm Startchancen*, sowie über wesentliche Aspekte begleitender Informations- und Kommunikationsmaßnahmen und entscheidet über eventuelle ergänzende Schwerpunkte für die Fortschrittsberichte,
- n) erteilt die Zustimmung zu außergewöhnlichen, über den Rahmen der laufenden Programmumsetzung hinausgehende Maßnahmen, die die Programmumsetzung erheblich beeinflussen können.

6. Der Lenkungskreis bezieht die wissenschaftliche Begleitung in seine Sitzungen ein. Er kann darüber hinaus Konsultationsprozesse initiieren.

7. Der Lenkungskreis bezieht Stakeholder aus Politik, Wissenschaft, Zivilgesellschaft, und Praxis für einen beratenden Austausch in seine Sitzung ein. Das Verfahren zur Benennung der Stakeholder und die weiteren Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung.

8. Bis zur Konstituierung des Lenkungskreises werden alle unaufschiebbaren Aufgaben des Lenkungskreises übergangsweise durch die Arbeitsgruppe von Bund und den von der Kultusministerkonferenz mandatieren Ländern auf Ebene der Staatssekretärinnen und Staatssekretäre beziehungsweise Staatsrätinnen und Staatsräte wahrgenommen. Die Länder in der Arbeitsgruppe stellen eine ausreichende Mandatierung und Rückkoppelung in den Kreis der übrigen Länder sicher.

II. Fachgremien und Arbeitsgruppen

1. Zur Unterstützung des Lenkungskreises wird eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe auf Fachebene eingerichtet.

2. Sie wird von der Geschäftsstelle des Bundes und der Koordinierungsstelle der Länder unterstützt. Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung und Aufgaben, regelt die Geschäftsordnung des Lenkungskreises.

3. Der Lenkungskreis kann weitere Fachgremien und Arbeitsgruppen einsetzen. Diese können gegenüber dem Lenkungskreis in ihrem Aufgabenbereich Empfehlungen aussprechen.

III. Programmbegleitende Strukturen und Steuerungsprozesse

1. Die Länder sorgen länderübergreifend und länderintern für wirksame Steuerungsstrukturen und Steuerungsprozesse und damit für eine möglichst einheitliche Umsetzung des Startchancen-Programms. Sie bauen vor Programmstart eine klare und dokumentierte Governance-Struktur für das Startchancen-Programm auf, die auf allen Ebenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten definiert und transparent macht.

2. Die Länder stellen ein datengestütztes Monitoring, die Erfassung von Unterstützungsbedarfen der Startchancen-Schulen und die Bereitstellung eines passgenauen, fachlich zielgerichteten, differenzierten und hochwertigen Angebots für die Startchancen-Schulen und sicher. Hierbei wird auf eine enge Abstimmung mit der wissenschaftlichen Begleitung geachtet.

3. In den Startchancen-Schulen werden Ansprechpersonen für das Programm benannt. Sie tauschen sich insbesondere mit den Akteuren der länderübergreifenden und länderinternen Steuerungsstrukturen, der wissenschaftlichen Begleitung und Evaluation aus. Dieses sind in der Regel Schulleitungen oder Personen aus dem erweiterten Schulleitungsteam. Die Aufgabe kann auch delegiert werden.

4. Im Übrigen wird auf Kapitel D verwiesen. Die Administration und Begleitung des Programms wird durch eine Geschäftsstelle bei einem Projektträger des Bundes unterstützt. Länderseitig wird dafür eine Koordinierungsstelle der Länder beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz eingerichtet. Eine enge Kooperation zwischen der Geschäftsstelle, der Koordinierungsstelle der Länder und der wissenschaftlichen Begleitung wird durch Bund und Länder sichergestellt.

G. Schlussbestimmungen

Das Startchancen-Programm hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Das Programm startet auf der Grundlage dieser Vereinbarung, die vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Haushaltsgesetzgeber geschlossen wird, am 1. August 2024 und läuft mit dem Ende des Schuljahrs 2033/34 aus. Mit der Unterzeichnung dieser Vereinbarung durch den Bund und die Länder wird die für die Umsetzung der Säulen II und III erforderliche Änderung des Finanzausgleichsgesetzes angestoßen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung erfolgen einvernehmlich zwischen Bund und Ländern und bedürfen der Schriftform. Hiervon ausgenommen sind Anpassungen der in den Anlagen enthaltenen Berichtsmuster, diese werden von dem Lenkungskreis beschlossen.

Für die Bundesrepublik Deutschland*

..... ,
den.....

.....
.....
Bettina Stark-Watzinger
Bundesministerin für Bildung und Forschung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für das Land Baden-Württemberg*

..... ,
den.....

.....

.....
Theresa Schopper
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für den Freistaat Bayern*

..... ,
den.....

.....

.....

Anna Stolz
Staatsministerin für Unterricht und Kultus

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für das Land Berlin*

..... ,
den.....

.....

.....
Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für das Land Brandenburg*

..... ,
den.....

.....

.....
Steffen Freiberg
Minister für Bildung, Jugend und Sport

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für die Freie Hansestadt Bremen*

..... ,
den.....

.....

.....
Sascha Karolin Aulepp
Senatorin für Kinder und Bildung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg*

..... ,
den.....

.....

.....
Ksenija Bekeris
Senatorin für Schule und Berufsbildung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für das Land Hessen*

..... ,
den.....

.....
.....
Armin Schwarz
Staatsminister für Kultus, Bildung und Chancen

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern*

..... ,
den.....

.....
.....
Simone Oldenburg
Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für das Land Niedersachsen*

..... ,
den.....

.....

.....
Julia Willie Hamburg
Kultusministerin

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für das Land Nordrhein-Westfalen*

..... ,
den.....

.....

.....
Dorothee Feller
Ministerin für Schule und Bildung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für das Land Rheinland-Pfalz*

..... ,
den.....

.....

.....
Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin für Bildung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für das Saarland*

..... ,
den.....

.....

.....
Christine Streichert-Clivot
Ministerin für Bildung und Kultur

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für den Freistaat Sachsen*

..... ,
den.....

.....

.....
Christian Piwarz
Staatsminister für Kultus

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für das Land Sachsen-Anhalt*

..... ,
den.....

.....

.....
Eva Feußner
Ministerin für Bildung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für das Land Schleswig-Holstein*

..... ,
den.....

.....
.....

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Für den Freistaat Thüringen*

..... ,
den.....

.....
.....

Helmut Holter
Minister für Bildung, Jugend und Sport

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034.

Anlagen

BLV-Anlage 1: Liste der Startchancen-Schulen-Muster

BLV-Anlage 2: Finanzierungsanteile-Muster

BLV-Anlage 3: Orientierungspapier zur Verwendung der Chancenbudgets an den Startchancen-Schulen

BLV-Anlage 4: Auskunft über die Mittelverwendung Säule II-Muster

BLV-Anlage 5: Auskunft über die Mittelverwendung Säule III-Muster

Verwaltungsvereinbarung
über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die
Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes
zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms
(Investitionsprogramm Startchancen)

Die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung,

- nachstehend „Bund“ genannt -

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg,

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

- nachstehend „Land/Länder“ -

schließen folgende Vereinbarung über das oben genannte Investitionsprogramm für eine
zeitgemäße und förderliche Lernumgebung an den Startchancen-Schulen:

Präambel	3
§ 1 Ziel und Inhalt des Investitionsprogramms	4
§ 2 Gegenstand der Finanzhilfen; Antragsberechtigung	4
§ 3 Förderzeitraum	5
§ 4 Programmsteuerung, Förderrichtlinien	5
§ 5 Benannte Stelle, Antragswesen	6
§ 6 Förderbeträge, Eigenanteil, Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder	6
§ 7 Zusätzlichkeit der Bundesmittel	8
§ 8 Doppelförderung	11
§ 9 Bewirtschaftung der Bundesmittel	11
§ 10 Nachweis der Verwendung; Kontrolle	12
§ 11 Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln	13
§ 12 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen	13
§ 13 Berichtspflichten	13
§ 14 Evaluation	14
§ 15 Laufzeit; Inkrafttreten	14
Anlagen	49
VV-Anlage 1: Berichtsmuster Nachweis der Zusätzlichkeit.....	49
VV-Anlage 2: Berichtsmuster abgeschlossene und laufende Maßnahmen.....	49

Präambel

Das Startchancen-Programm soll deutlich dazu beitragen, die Leistungsfähigkeit des Bildungssystems in Deutschland nachhaltig zu verbessern, die Bildungs- und Chancengerechtigkeit zu erhöhen und den starken Zusammenhang zwischen sozialer Herkunft und Bildungserfolg aufzubrechen. Das Startchancen-Programm beinhaltet drei zentrale Programmsäulen:

- Säule I: Investitionsprogramm für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung,
- Säule II: Chancenbudget für bedarfsgerechte Lösungen zur Schul- und Unterrichtsentwicklung,
- Säule III: Personal zur Stärkung multiprofessioneller Teams.

Das Startchancen-Programm baut auf gelungenen Programmen der Länder sowie einschlägigen Bund-Länder-Initiativen auf. Schule ist ein wichtiger Standortfaktor im kommunalen Raum und spielt eine Schlüsselrolle für eine gelungene Quartiersentwicklung. Hierzu soll auch das Startchancen-Programm einen wichtigen Beitrag leisten. Deshalb ist die Kooperation mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden – nicht nur, aber insbesondere auch in ihrer Funktion als Schulträger – für den Erfolg des Programms von herausragender Bedeutung. Eine erfolgreiche Umsetzung wird nur im Schulterschluss zwischen allen Beteiligten gelingen.

In der politischen *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034* sind die programmübergreifenden Vereinbarungen, insbesondere zur Struktur und Finanzierung des Gesamtprogramms sowie zur Umsetzung der Säule II, Säule III und den weiteren Programmbestandteilen, festgehalten. Die vorliegende Verwaltungsvereinbarung betrifft die inhaltliche Ausgestaltung der Säule I. Das Investitionsprogramm ist daher als integraler Teil des Startchancen-Programms zu verstehen. Es weist dementsprechend enge Bezüge zur *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034* auf und soll in der Gesamtschau mit dieser den Rahmen zur Umsetzung des Startchancen-Programms setzen.

Die über das Programm geförderten Schulen sollen zu Startchancen-Schulen werden. Startchancen-Schulen zeichnen sich dadurch aus, dass sie Kindern und Jugendlichen umfassende Anregungen und vielfältige Möglichkeiten zur Gestaltung individueller Bildungswege und zur umfassenden Entfaltung ihrer Persönlichkeit bieten. Sie berücksichtigen dabei die vielfältigen Ausgangslagen und Hintergründe ihrer Schülerinnen und Schüler. Die Startchancen-Schulen sollen daher nicht nur zu Lernorten werden, sondern vor allem zu Lebensorten, die Heranwachsenden eine hohe Anregungsqualität mit Blick auf kognitive, soziale, emotionale, kulturelle und körperliche Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Dies schlägt sich nieder in der Gestaltung von Räumen, von Schulhöfen, in der materiellen Einrichtung und Ausstattung und in der Verfügbarkeit von variationsreichen Betätigungsmöglichkeiten. Darum halten Startchancen-Schulen ein vielfältiges Angebot vor, das unterschiedliche Aspekte einer umfassend verstandenen Bildung von Kindern und Jugendlichen bedient.

Startchancen-Schulen gestalten den Schulalltag in geeigneter Rhythmisierung von Lern-, Spiel- und Ruhephasen und unter Einbeziehung vielfältiger analoger und digitaler Angebote, die auch adaptives Lernen ermöglichen. Die schulische Architektur ist klimagerecht

ausgestaltet und durch eine hohe Aufenthaltsqualität und Barrierefreiheit sowie eine differenzierte Zonierung für gemeinsames und individuelles Lernen, für Sport und Spiel und nicht zuletzt für den individuellen Rückzug geprägt. Startchancen-Schulen verfügen über ein engmaschiges Netz zahlreicher externer Kooperationspartner, deren Kontakt sie durch einen intensiven und lebendigen Austausch pflegen. Die Öffnung in das lokale Umfeld bzw. in das Quartier ist für Startchancen-Schulen selbstverständlich.

Damit knüpft das Investitionsprogramm an die übergeordnete, in der *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034* beschriebene Zielsetzung des Startchancen-Programms an.

§ 1 Ziel und Inhalt des Investitionsprogramms

(1) Ziel der Finanzhilfen ist es, durch die Förderung der Investitionstätigkeit von Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden zugunsten der Startchancen-Schulen gemäß der *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034*, Kapitel A. III. eine moderne, klimagerechte und barrierefreie Bildungsinfrastruktur mit hoher Aufenthaltsqualität zu schaffen. Gefördert werden Investitionen, die unter Berücksichtigung der übergeordneten Ziele des Programms zu einer förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen mit einer zeitgemäßen Infrastruktur und einer hochwertigen Ausstattung beitragen. Förderliche Lernumgebungen zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass sie durch eine hohe Anregungsqualität unmittelbar oder mittelbar zu einer Motivations- und Kompetenzsteigerung der Schülerinnen und Schüler beitragen. Ziel ist es damit auch, durch die Investitionen innovative, vielseitig nutzbare Lernumgebungen zu schaffen, die räumlichen Rahmenbedingungen für die Arbeit der pädagogischen Fach- und Lehrkräfte sowie die Zusammenarbeit in multiprofessionellen Teams zu verbessern und die Vernetzung der Schulen in den Sozialraum zu fördern. Maßnahmen, die ausschließlich der Instandhaltung und dem reinen Werterhalt der Bausubstanz dienen, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten, entsprechen nicht der Zielsetzung des Investitionsprogramms.

(2) Hierzu gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen nach Artikel 104c Grundgesetz in Höhe von bis zu 4 Milliarden Euro.

§ 2 Gegenstand der Finanzhilfen; Antragsberechtigung

(1) Die Finanzhilfen werden zur Erreichung der in § 1 genannten Ziele trägerneutral gewährt für zusätzliche investive Maßnahmen der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände in die kommunale Bildungsinfrastruktur zugunsten der Startchancen-Schulen. Die Länder wirken darauf hin, dass für jede Startchancen-Schule im Laufe des in § 3 festgelegten Förderzeitraums mindestens eine Maßnahme beantragt und durchgeführt wird.

(2) Förderfähig sind, soweit sie der Schaffung einer klimagerechten, barrierefreien, zeitgemäßen, qualitätvollen und förderlichen Lernumgebung an den Startchancen-Schulen dienen und die Zielsetzung des Startchancen-Programms unterstützen,

1. Neubau-, Umbau-, Erweiterungs- und Modernisierungsmaßnahmen in Bezug auf Schulgebäude, -anlagen und -gelände einschließlich der damit einhergehenden Beschaffung, dem Aufbau sowie der Inbetriebnahme von Einrichtung, Ausstattung und Gestaltungselementen, insbesondere für

- Kreativ- und Lernlabore, Multifunktionsräume, Werkstätten und Ateliers,
 - Räumlichkeiten für inklusives Lernen,
 - altersgerechte Zonierung, klare räumliche Strukturen und Wegeführungen,
 - Öffnung von Räumen zur Unterstützung von vielfältigen Lernformaten, bspw. unter Einbindung hybrider, materieller und digitaler Elemente,
 - Schaffung von individuellen Arbeitsplatzlösungen sowie Räumen für Besprechungen und Kollaboration unter besonderer Berücksichtigung der professionsspezifischen Bedarfe multiprofessioneller Teams,
 - Gestaltung des Außenbereichs mit Bewegungs- und Sportmöglichkeiten sowie Erholungs- und Rückzugsbereichen,
 - schulbibliothekarische Räume mit Einzel- und Gemeinschaftsarbeitsplätze sowie Ruheecken für ungestörtes Lernen,
2. Investitionen in eine nachhaltige und lernförderliche Ausstattung, insbesondere für
- flexibles Mobiliar für modulare, multifunktionale Raumnutzungen, inkl. kompetenzanregende Gestaltung der Räumlichkeiten,
 - Werkstätten, Kreativlabore oder Maker-Spaces,
 - Bewegungsräume und Sportmöglichkeiten, niedrigschwellige bewegungsförderliche Einrichtung und Gestaltungselemente sowie Erholungs- und Rückzugsbereiche.
3. sonstige unmittelbar mit der Investition verbundene, befristete Ausgaben, die vorbereitend oder begleitend zur Verwirklichung des Investitionszwecks erforderlich sind, jedoch nicht dem dauerhaften Betrieb dienen, insbesondere für
- Maßnahmen zur Konzeptionierung, Vorbereitung und Planung sowie die damit verbundenen Konsultationsprozesse (Leistungen Dritter außerhalb der Verwaltung),
 - die Beräumung und Erschließung von Grundstücken, insbesondere auch durch Versorgungsanlagen, Erwerb von Grundstücken,
 - den Aufbau einer Administration für die neue Infrastruktur, soweit dies aufgrund der spezifischen Nutzung der Räumlichkeiten und Ausstattung, etwa durch verschiedene Nutzergruppen, notwendig ist,
 - Maßnahmen zur Befähigung des Personals zur sachgerechten Nutzung der neuen Infrastruktur, bspw. bei Anschaffung neuer Maschinen und Gerätschaften in Kreativlaboren, Maker-Spaces oder Werkstätten (Schulung und Beratung),
 - notwendige Maßnahmen zur Herstellung der räumlichen Funktionalität, bspw. Vorkehrungen für die Nutzung von Räumlichkeiten durch die verschiedenen Nutzergruppen.

§ 3 Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt mit dem 1. August 2024 und endet am 31. Juli 2034.

§ 4 Programmsteuerung, Förderrichtlinien

(1) Die Vergabe der Mittel gemäß § 2 erfolgt auf Grundlage von Förderrichtlinien der Länder, die Kriterien und ein Verfahren zur Bewertung von Anträgen enthalten. Bund und Länder werden rechtzeitig vor Programmstart einen gemeinsamen Rahmen für die Förderverfahren erarbeiten.

(2) Jedes Land erstellt seine Förderrichtlinie grundsätzlich vor Beginn der ersten Investition und vor Programmbeginn im Benehmen mit dem Bund. Nachdem das Benehmen mit dem Bund erzielt ist, unterrichtet das Land den Lenkungskreis über den geplanten Inhalt der

Bekanntmachung. Anschließend veröffentlicht das Land die Förderrichtlinie und informiert den Bund über die Veröffentlichung. Das Land kann die Förderrichtlinie nach dem gleichen Verfahren ändern und weitere Förderrichtlinien veröffentlichen.

(3) Die Länder können in ihren Förderrichtlinien einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen.

§ 5 Benannte Stelle, Antragswesen

(1) Jedes Land benennt vor Veröffentlichung seiner ersten Förderrichtlinie (§ 4) eine Stelle, die die Mittel dieses Investitionsprogramms bewirtschaftet, Informationen und Berichte bereitstellt sowie Ansprechpartner für den Bund ist. Die Länder sind berechtigt, sich für einzelne Aufgabenbereiche, etwa die Billigung von Maßnahmen, weitere Stellen zu bedienen oder diese zu beauftragen.

(2) Diese Stellen sind an Weisungen des Landes gebunden. Das Land verantwortet gegenüber dem Bund deren Tätigkeit.

(3) Mittel werden auf Antrag bewilligt und über die nach Absatz 1 benannte Stelle bereitgestellt.

(4) Die Länder gestalten das Antragsverfahren insbesondere zur Umsetzung der Vorgaben nach §§ 10 und 13 aus. Bei der Ausgestaltung der Antragsverfahren sind folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

1. Alle Anträge enthalten insbesondere folgende Angaben:
 - a) Beschreibung der Maßnahme und Zuordnung zu den Fördergegenständen (§ 2),
 - b) Bezug zu den Zielen des Investitionsprogramms (§ 1),
 - c) Investitionsplanung (Kosten- und Zeitplanung, Beginn der Investitionsmaßnahme) entsprechend des Landeshaushaltsrechts,
 - d) Darlegung, dass für die Maßnahme die Voraussetzungen des § 8 vorliegen und keine Doppelförderung beantragt wird,
 - e) die Versicherung, dass es sich nicht um eine Maßnahme handelt, die der reinen Instandhaltung und dem Werterhalt der Bausubstanz dient, ohne einen Beitrag zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung zu leisten,
 - f) im Fall von § 2 Absatz 2 Nummer 3 Darstellung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung.
2. Anträge sind an die jeweilige nach Absatz 1 benannte Stelle des Landes zu richten.

§ 6 Förderbeträge, Eigenanteil, Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder

(1) Die Bundesmittel nach § 1 Absatz 2 werden ausgerichtet an den Zielen des Programms bedarfsorientiert auf die Länder verteilt. Hierbei kommt ein programmspezifischer Verteilschlüssel zur Anwendung, bei dem folgende Indikatoren mit der jeweils ausgewiesenen Gewichtung Berücksichtigung finden:

- Anteil der unter 18-Jährigen mit Migrationshintergrund (40 Prozent)
- Armutsgefährdungsquote der unter 18-Jährigen (40 Prozent) und
- negatives Bruttoinlandsprodukt (20 Prozent).

Bei der Berechnung des Verteilschlüssels wird die relative Verteilung des erfassten Merkmals über die Bundesrepublik zugrunde gelegt. Sie erfolgt auf Basis der aktuellsten amtlichen Statistik zum Stichtag 23.05.2023.

(2) Der Bund nimmt bis zu fünf Prozent von den Bundesmitteln für wissenschaftliche Begleitung, Evaluierung und Programmbegleitung in Anspruch, mit dem Ziel, Erkenntnisse aus Wissenschaft und Praxis nutzbar zu machen sowie die Effizienz des Programms zu steigern und zu bewerten.

(3) Aus dem in Absatz 1 dargestellten Schlüssel ergibt sich folgende Verteilung der Gesamtsumme der Finanzhilfen des Bundes auf die Länder (Aufteilung der Bundesfinanzhilfen gemäß Absatz 1 abzüglich in Absatz 2 definierten Forschungsmittel, auf volle tausend Euro gerundet):

	Prozentualer Anteil nach bedarfsorientiertem Schlüssel (gerundet auf 7 Nachkommastellen)	Aufteilung in EUR
Baden-Württemberg	13,4554745	511.308.032,66 €
Bayern	12,7520031	484.576.118,85 €
Berlin	4,9580784	188.406.600,04 €
Brandenburg	2,2054801	83.808.245,19 €
Bremen	1,2333518	46.867.367,71 €
Hamburg	2,1312120	80.986.055,57 €
Hessen	8,6938634	330.366.808,51 €
Mecklenburg-Vorpommern	1,5160993	57.611.772,91 €
Niedersachsen	10,0125190	380.475.720,75 €
Nordrhein-Westfalen	25,4358524	966.562.390,85 €
Rheinland-Pfalz	5,2000509	197.601.934,00 €
Saarland	1,2123652	46.069.879,47 €
Sachsen	3,7759134	143.484.710,66 €
Sachsen-Anhalt	2,1495231	81.681.878,22 €
Schleswig-Holstein	3,1822107	120.924.006,33 €
Thüringen	2,0860126	79.268.478,28 €
Zusammen	100,00000%	3.800.000.000,00 €

Abweichungen von der in der Tabelle aufgeführten Verteilung der Finanzhilfen auf die Länder können sich unter den Voraussetzungen von § 7 Absatz 6 ergeben.

(4) Der Bund beteiligt sich mit einer Förderquote von 70 Prozent, die Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände beteiligen sich mit 30 Prozent am Gesamtvolumen des

öffentlichen Finanzierungsanteils der förderfähigen Kosten der Investitionen eines Landes. Die Eigenmittel freier Träger können auf diesen Finanzierungsanteil angerechnet werden, soweit der verbleibende Anteil des Landes einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände am Gesamtvolumen des öffentlichen Finanzierungsanteils mindestens 10 Prozent beträgt. Die Förderquote und die Finanzierungsanteile sind nach Abrechnung aller geförderten Investitionen und unter Berücksichtigung der Erfordernisse nach der *Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034*, Kapitel A. V. 4. am Ende der Laufzeit dieses Investitionsprogramms zu erreichen. Die Länder prüfen Optionen mit dem Ziel, finanzschwachen Kommunen eine Teilnahme zu ermöglichen.

§ 7 Zusätzlichkeit der Bundesmittel

(1) Die Länder führen bereits begonnene Investitionsprogramme zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern wie geplant weiter. Sie stellen sicher, dass die Finanzhilfen des Bundes gemäß Artikel 104c Satz 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 104b Absatz 2 Satz 5 Grundgesetz nur für zusätzliche Investitionen eingesetzt werden. Zur Gewährleistung der Zusätzlichkeit der Bundesmittel können die Länder grundsätzlich zwischen einem summenbezogenen und einem vorhabenbezogenen Ansatz wählen.

(2) Die Zusätzlichkeit in Bezug auf die Summe der Investitionsausgaben der Länder ist gegeben, wenn Investitionen, die der Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen dienen, ab 1. Januar 2024 nicht durch die Finanzhilfen des Bundes ersetzt werden (summenbezogener Ansatz). Beim summenbezogenen Ansatz ermitteln die Länder jeweils einen Referenzwert ihrer Investitionen gemäß Satz 1, der sich aus dem arithmetischen Mittel der jährlichen Ansätze der mittelfristigen Finanzplanung des Planungsjahres 2023 ableitet. Der Berechnung zugrunde zu legen sind das erste Planungsjahr (Haushaltsjahr 2023), das vorangegangene Haushaltsjahr 2022 sowie die künftigen Haushaltsjahre 2024, 2025 und 2026. Der ermittelte Referenzwert bestimmt die Höhe der jährlichen Investitionsausgaben im Sinne dieser Verwaltungsvereinbarung, die das jeweilige Land im Förderzeitraum gemäß § 3 mindestens bereitstellen muss. Abweichungen vom ermittelten Referenzwert im Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung des Planungsjahres 2023 (Haushaltsjahre 2022 bis 2026) bedürfen sachlicher Gründe, über die mit dem Bund Einvernehmen herzustellen ist. In den Haushaltsjahren 2027 bis 2034 dürfen die Investitionsausgaben der Länder den Referenzwert ohne Angabe von Gründen jährlich um maximal 20 Prozent unterschreiten.

(3) Die Zusätzlichkeit in Bezug auf das einzelne Investitionsvorhaben ist gegeben, wenn die Finanzhilfen des Bundes keine Finanzmittel des Landes ersetzen, die vor dem 1. Januar 2024 zur Finanzierung eines Investitionsvorhabens zur Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern

1. durch die Finanzplanung des Landes für die Haushaltsjahre 2022- 2026 festgeschrieben oder
2. durch Verwaltungsakt (§ 35 Satz 1 VwVfG) oder
3. Vertrag (§ 54 VwVfG, §§ 130, 145 ff. BGB) oder

4. anderweitige Förderung bzw. Zuweisung des Landes

gewährt wurden und den Förderzeitraum nach § 3 betreffen (vorhabenbezogener Ansatz).

(4) Sofern den Ländern die Bestimmung eines Referenzwertes im Sinne des Absatzes 2 aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist und kein Investitionsvorhaben im Sinne des Absatzes 3 angegeben werden kann, sind folgende Angaben zu erbringen:

1. Darlegung sachlicher Gründe bezüglich der Unmöglichkeit einer Angabe im Sinne der Absätze 2 oder 3, über die mit dem Bund Benehmen herzustellen ist und

2. Darlegung, wo und in welcher Höhe in der öffentlichen Finanzierung der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände ein Referenzbetrag in einer Höhe von insgesamt mindestens 30 Prozent am Gesamtvolumen nach § 6 Absatz 4 im Planungsjahr 2023 abgebildet wurde (Angabe Kapitel, Titel im Einzelplan oder Haushaltsstelle); der Referenzbetrag des Landes kann dabei auch anteilig durch allgemeine Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich des jeweiligen Landes ausgewiesen werden.

Der unter Nummer 2 dargestellte Finanzierungsanteil ist als Referenzwert nach Maßgabe der Regelungen des summenbezogenen Ansatzes nach Absatz 2 heranzuziehen.

(5) Eine den Zwecken der Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern dienende Finanzierung eines Investitionsbereiches (summenbezogener Ansatz) bzw. Investitionsvorhabens (vorhabenbezogener Ansatz) liegt vor, wenn sich der kalkulierte Finanzierungsanteil eines Investitionsbereiches bzw. eines Investitionsvorhabens zum Zwecke der Verbesserung der Bildungsinfrastruktur an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen mit einem hohen Anteil an sozioökonomisch benachteiligten Schülerinnen und Schülern auf mehr als 25 Prozent der Gesamtausgaben bezieht.

(6) Wird der nach den Absätzen 2 und 4 gebildete Referenzwert beziehungsweise die nach Absatz 3 ermittelten vorhabenbezogenen Werte in einem Land in zwei Jahren von drei aufeinander folgenden Jahren während der Laufzeit dieser Vereinbarung zu mehr als zehn Prozent unterschritten, so reduziert sich der dem Land nach dem Verteilschlüssel nach § 6 Absatz 3 noch nicht durch eine Bewilligung gebundene Anteil um 15 Prozent (Umverteilungsmechanismus). Bei erneuter Unterschreitung des Referenzwertes im oben beschriebenen Sinne in drei neu aufeinander folgenden Jahren wird der dem Land noch nicht durch eine Bewilligung gebundene Anteil um weitere 15 Prozent reduziert (Umverteilungsmechanismus). Die hierdurch freiwerdenden Mittel verteilt der Bund im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis auf andere Länder, soweit diese Mittelbedarfe angemeldet haben und den zusätzlich erforderlichen Eigenanteil leisten können. Bei der Entscheidung über die Umverteilung der freiwerdenden Mittel auf diese Länder wird der im Verteilschlüssel nach § 6 angelegten bedarfsorientierten Rechnung getragen; hierbei nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommene Mittel werden wiederum nach dem Verteilschlüssel auf die nicht von dem Umverteilungsmechanismus betroffenen Länder verteilt. Mittel, die durch bereits bewilligte Vorhaben gebunden sind, bleiben vom Umverteilungsmechanismus unberührt.

(7) Die Wahl eines Ansatzes ist bis zum Beginn des Förderzeitraums für den gesamten Förderzeitraum im Sinne von § 3 verbindlich zu treffen und im Fall des § 7 Absatz 4 das erforderliche Benehmen herzustellen. Die Länder informieren den Bund schriftlich über die Wahl ihres Ansatzes.

(8) Zur Darlegung des Referenzwertes übermitteln die Länder dem Bund zum Beginn des Förderzeitraums:

1. für den summenbezogenen Ansatz nach § 7 Absatz 2 eine tabellarische Darstellung der Höhe der geplanten Investitionsausgaben gemäß § 7 Absatz 2 sowie den hieraus ermittelten Referenzwert;
2. für den vorhabenbezogenen Ansatz eine tabellarische Übersicht der einzelnen Investitionsvorhaben gemäß § 7 Absatz 3 in dem von der Finanzhilfe erfassten Investitionsbereich einschließlich
 - Kurzbeschreibung der geplanten bzw. bewilligten Maßnahme,
 - Haushaltstitel, in dem die Maßnahme bzw. das Vorhaben veranschlagt ist,
 - Maßnahmenbeginn und Maßnahmenende,
 - die landesseitige Planungs-, Bewilligungs- und/oder Vertragssumme sowie
 - Höhe des Landes- und ggf. kommunalen Anteils an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger.
3. für den summenbezogenen Ansatz nach § 7 Absatz 4 eine tabellarische Darstellung des dargestellten Finanzierungsanteils sowie dessen haushaltsrechtliche Verankerung gemäß § 7 Absatz 4 Nummer 2;

(9) Zur Überprüfung der Einhaltung der Zusätzlichkeit übersenden die Länder dem Bund zum 31. Dezember eines Berichtsjahrs jeweils zum 31.12.2027, zum 31.12.2030 und zum 31.12.2033 eine Übersicht entsprechend Anlage 1 (Berichtsmuster Nachweis Zusätzlichkeit) mit folgenden Angaben:

1. Für den summenbezogenen Ansatz nach § 7 Absatz 2 ist die Einhaltung der Zusätzlichkeit entsprechend der Vorgaben des § 7 Absatz 2 nachzuweisen, in dem die Einhaltung des Referenzwertes jahresbezogen für den jeweils zurückliegenden Berichtszeitraum dargelegt wird;
2. Für den vorhabenbezogenen Ansatz gemäß § 7 Absatz 3 erfolgt der Nachweis durch tabellarische Darstellung jahresbezogen für den jeweils zurückliegenden Berichtszeitraum, dass abgeschlossene Investitionsvorhaben im Sinne von § 7 Absatz 3 entsprechend ihrer Berücksichtigung in der Finanzplanung, ihrer Bewilligung oder vertraglichen Ausgestaltung und unabhängig von der Finanzhilfe des Bundes durchgeführt wurden; soweit Investitionsvorhaben gemäß § 7 Absatz 3 nicht oder abweichend von der Benennung gemäß § 7 Absatz 8 durchgeführt wurden, sind sachliche Gründe hierfür darzulegen, über die mit dem Bund Benehmen herzustellen ist;

3. Für den summenbezogenen Ansatz nach § 7 Absatz 4 ist jahresbezogen für den jeweils zurückliegenden Berichtszeitraum nachzuweisen, dass die Ist-Investitionsausgaben den nach § 7 Absatz 4 Nummer 2 heranzuziehenden Referenzwert nicht unterschritten haben.

§ 8 Doppelförderung

- (1) Für Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen und Verwaltungsvereinbarungen im Wege der Anteilsfinanzierung durch den Bund oder durch andere Förderprogramme des Bundes gefördert werden, können nicht gleichzeitig Finanzhilfen nach dieser Verwaltungsvereinbarung gewährt werden.
- (2) Dem Verbot der Doppelförderung steht eine kumulative Nutzung von Förderprogrammen des Bundes sowie der Länder für weitere, von den Investitionshilfen nach dieser Verwaltungsvereinbarung unabhängige Maßnahmen an der Schule nicht entgegen, soweit in den jeweiligen Förderprogrammen nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Die Eigenanteile der Länder einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände an der geförderten Maßnahme dürfen nicht durch EU-Mittel ersetzt werden. Auch dürfen die Bundesmittel nicht zur Kofinanzierung von durch EU-Mittel geförderten Programmen genutzt werden.

§ 9 Bewirtschaftung der Bundesmittel

- (1) Der Bund stellt die Finanzhilfen den Ländern zur eigenen Bewirtschaftung zur Verfügung. Diese richtet sich nach dem Haushaltsrecht der Länder. Es wird klargestellt, dass die Länder ermächtigt sind, Verpflichtungen in Höhe der nach den Bestimmungen des § 6 Absatz 3 zur Verfügung stehenden Mittel einzugehen. Die benannte Stelle im Land ist ermächtigt, die Auszahlung der Bundesmittel anzuordnen, sobald sie zur anteiligen Begleichung erforderlicher Zahlungen benötigt werden. Die Länder leiten die Finanzhilfen des Bundes unverzüglich an die Letztempfänger weiter.
- (2) Bei Planung und Durchführung der Investitionsmaßnahmen müssen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen herangezogen werden. Bei der Mittelverwendung sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzuhalten. Es gelten die Vorgaben des § 6 Haushaltsgrundsätzegesetz. Die Länder stellen sicher, dass die Vorgaben aus § 6 Haushaltsgrundsätzegesetz bei der Umsetzung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 der Verwaltungsvereinbarung eingehalten werden und weisen dies dem Bund auf Verlangen nach.
- (3) Die Länder unterrichten den Bund quartalsweise über die für ihre Investitionen erforderliche Mittelplanung bis zum Jahresende. Jeweils zum Ende des ersten Quartals eines Kalenderjahres übermitteln die Länder auch eine Schätzung des Mittelbedarfs für das Folgejahr.
- (4) Ergibt sich aus der Mitteilung eines Landes nach Absatz 3 zwölf Monate vor Ende der Laufzeit des Investitionsprogramms, dass es die ihm noch zustehenden Beträge nicht ausschöpfen wird, verteilt der Bund im Einvernehmen mit dem Lenkungskreis diese Mittelreste auf andere Länder, soweit diese Mittelbedarf angemeldet haben und den

zusätzlich erforderlichen Eigenanteil leisten können. Bei der Entscheidung über die Umverteilung der Mittelreste auf diese Länder wird der im Verteilschlüssel nach § 6 angelegten Bedarfsorientierung Rechnung getragen.

(5) Die Investitionsmittel sind bis zum 31. Juli 2034 zu bewilligen und bis zum 31. Juli 2035 vollständig abzurechnen.

(6) Nicht bis zum 31. Juli 2035 verausgabte Mittel sind dem Bund zurückzuerstatten.

§ 10 Nachweis der Verwendung; Kontrolle

(1) Der Bund überprüft die Einhaltung der Bestimmungen dieser Verwaltungsvereinbarung und kontrolliert die zweckentsprechende Mittelverwendung. Hierzu übersenden die Länder dem Bund jährlich, erstmals beginnend ab dem 31. Dezember 2024, eine Übersicht entsprechend Anlage 2 (Berichtsmuster abgeschlossene und laufende Maßnahmen) über die durch das Land geprüften Nachweise über abgeschlossene Investitionsmaßnahmen, aus denen sich die zweckentsprechende Verwendung der Bundesmittel ergibt. Die Übersichten enthalten folgende Angaben:

1. Kurzbeschreibung der Maßnahme unter Angabe des Trägers sowie des amtlichen Gemeindeschlüssels, des Letztempfängers, der eindeutigen Identifikationsnummer der Maßnahme und Zuordnung zur Art der Maßnahme nach § 2 Absatz 2,
2. Darstellung der Zielerreichung nach § 1,
3. Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums,
4. Bewilligungssumme,
5. Höhe der anerkannten förderfähigen Kosten (nach Verwendungsnachweis),
6. Höhe der Beteiligung des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger,
7. Erklärung über Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen,
8. im Fall von § 2 Absatz 2 Nummer 3 Darstellung der Begründung des unmittelbaren Zusammenhangs mit einer Maßnahme zur Verbesserung der pädagogischen Qualität der Lernumgebung,
9. Bestätigung über die Einhaltung des Verbots der Doppelförderung gemäß § 8 sowie über den fristgerechten Mittelabruf.

Zur Gewährleistung der zweckentsprechenden Mittelverwendung kann der Bund anlassbezogen Berichte und die Vorlage von Akten verlangen.

(2) Die Länder teilen dem Bund einschlägige Prüfungsbemerkungen ihrer jeweiligen obersten Rechnungsprüfungsbehörden unverzüglich mit.

(3) Der Bund unterrichtet in Fällen von Absatz 1 Satz 5 das betroffene Land vorab über das Verlangen zur Vorlage von Akten. Über das Ergebnis der Prüfung fertigt der Bund einen Prüfvermerk und gibt der Stelle sowie dem betroffenen Land die Möglichkeit zur

Stellungnahme. Er unterrichtet die übrigen Länder über die Prüfungsergebnisse, wenn und soweit dies für eine einheitliche Rechtsanwendung förderlich erscheint.

(4) Das Prüfungsrecht des Bundesrechnungshofs gemeinsam mit dem jeweiligen Landesrechnungshof gemäß § 93 Bundeshaushaltsordnung bleibt unberührt.

(5) Die nach Absatz 1 übermittelten Daten werden zur Durchführung der Evaluation zur Verfügung gestellt.

§ 11 Rückforderung und Verzinsung von Bundesmitteln

(1) Beträge, die nicht entsprechend §§ 1 bis 3 und 8 verwendet wurden, sind in Höhe des Finanzierungsanteils des Bundes an den Bund zurückzuzahlen, wenn der zurückzuzahlende Betrag 1.000 Euro je Investitionsmaßnahme übersteigt. Sie können vom Land erneut in Anspruch genommen werden.

(2) Wird die Förderquote des Bundes gemäß § 6 Absatz 4 überschritten, ist der überschießende Betrag an den Bund zurückzuzahlen.

(3) Zurückzuzahlende Bundesmittel sind zu verzinsen und an den Bund abzuführen. Werden Mittel entgegen § 9 Absatz 1 zu früh angewiesen, sind für die Zeit der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung Zinsen zu zahlen. Der Zinssatz entspricht dem vom Bundesministerium der Finanzen jeweils durch Rundschreiben an die obersten Bundesbehörden bekanntgegebenen Zinssatz für Kredite des Bundes zur Deckung von Ausgaben, der zum Zeitpunkt des Mittelabrufs gültig ist; der Zinssatz beträgt jedoch mindestens 0,1 Prozent jährlich.

§ 12 Informations- und Kommunikationsmaßnahmen

Die Länder stellen sicher, dass die in Betracht kommenden Adressaten der Förderung über die Fördermöglichkeiten in geeigneter Form informiert werden. Hierzu zählen insbesondere Veröffentlichungen von FAQ, Informationsveranstaltungen sowie Beratungsangebote.

§ 13 Berichtspflichten

(1) Die Länder berichten dem Bund jeweils zum 31. Dezember. Die Übermittlung erfolgt jeweils zum 1. März entsprechend Anlage 2 (Berichtsmuster abgeschlossene und laufende Maßnahmen). Jedes Land berichtet zusammenfassend:

1. tabellarisch:
 - a) über bewilligte Maßnahmen, einschließlich einer Kurzbeschreibung, der Letztempfänger der Mittel, Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums, der Identifikationsnummer und des amtlichen Gemeindeschlüssels der bewilligten Maßnahmen und Zuordnung zur Art der Maßnahme nach § 2 Absatz 2,
 - b) über beantragte (soweit vorhanden), bewilligte und abgerufene Mittel,
 - c) über die Höhe der Beteiligung des Bundes, der Länder und Kommunen an der öffentlichen Finanzierung und die Finanzierungsbeiträge Dritter unter gesonderter Ausweisung der Eigenmittel freier Träger,
2. über wesentliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen nach § 12.

(2) Die nach Absatz 1 übermittelten Daten werden zur Durchführung der Evaluation zur Verfügung gestellt.

§ 14 Evaluation

(1) Das Investitionsprogramm wird programmbegleitend erstmals im Jahr 2028 und abschließend zum Programmende durch einen unabhängigen Dritten (Evaluator) wissenschaftlich evaluiert. Der Evaluator legt einen Zwischen- und einen Abschlussbericht vor. Die Ergebnisse der Evaluation werden jeweils veröffentlicht.

(2) Die Evaluation dient der Überprüfung und Beurteilung der Zielerreichung, der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Investitionen, die innerhalb der Programmsäule getätigt wurden. Die Evaluation folgt den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung. Die Kosten der Evaluation trägt der Bund.

(3) Bund, Länder sowie die von ihnen benannten Ansprechstellen unterstützen die Evaluation und den Evaluator.

§ 15 Laufzeit; Inkrafttreten

(1) Das Investitionsprogramm Startchancen hat eine Laufzeit von zehn Jahren. Das Programm startet am 1. August 2024 und läuft mit dem Ende des Schuljahrs 2033/34 aus.

(2) Die Verwaltungsvereinbarung wird vorbehaltlich der Bereitstellung entsprechender Mittel durch die Haushaltsgesetzgeber geschlossen.

(3) Die Verwaltungsvereinbarung tritt am Tag nach Unterzeichnung durch Bund und Länder in Kraft.

Für die Bundesrepublik Deutschland*

..... ,
den.....

.....
.....
Bettina Stark-Watzinger
Bundesministerin für Bildung und Forschung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für das Land Baden-Württemberg*

..... ,
den.....

.....

.....
Theresa Schopper
Ministerin für Kultus, Jugend und Sport

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für den Freistaat Bayern*

..... ,
den.....

.....

.....

Anna Stolz
Staatsministerin für Unterricht und Kultus

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für das Land Berlin*

..... ,
den.....

.....

.....
Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für das Land Brandenburg*

..... ,
den.....

.....

.....
Steffen Freiberg
Minister für Bildung, Jugend und Sport

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für die Freie Hansestadt Bremen*

..... ,
den.....

.....

.....
Sascha Karolin Aulepp
Senatorin für Kinder und Bildung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für die Freie und Hansestadt Hamburg*

..... ,
den.....

.....

.....
Ksenija Bekeris
Senatorin für Schule und Berufsbildung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für das Land Hessen*

..... ,
den.....

.....
.....
Armin Schwarz
Staatsminister für Kultus, Bildung und Chancen

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern*

..... ,
den.....

.....
.....
Simone Oldenburg
Ministerin für Bildung und Kindertagesförderung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für das Land Niedersachsen*

..... ,
den.....

.....

.....
Julia Willie Hamburg
Kultusministerin

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für das Land Nordrhein-Westfalen*

..... ,
den.....

.....

.....
Dorothee Feller
Ministerin für Schule und Bildung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für das Land Rheinland-Pfalz*

..... ,
den.....

.....

.....
Dr. Stefanie Hubig
Staatsministerin für Bildung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für das Saarland*

..... ,
den.....

.....

.....
Christine Streichert-Clivot
Ministerin für Bildung und Kultur

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für den Freistaat Sachsen*

..... ,
den.....

.....

.....
Christian Piwarz
Staatsminister für Kultus

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für das Land Sachsen-Anhalt*

..... ,
den.....

.....

.....
Eva Feußner
Ministerin für Bildung

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für das Land Schleswig-Holstein*

..... ,
den.....

.....
.....

Karin Prien
Ministerin für Allgemeine und Berufliche
Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Für den Freistaat Thüringen*

..... ,
den.....

.....
.....

Helmut Holter
Minister für Bildung, Jugend und Sport

*) Anmerkung:

Die nachstehende Unterschrift bezieht sich auf den Text der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms.

Anlagen

VV-Anlage 1: Berichtsmuster Nachweis der Zusätzlichkeit

VV-Anlage 2: Berichtsmuster abgeschlossene und laufende Maßnahmen